Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1864)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen : Abtheilung Domänen

und Forsten und Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416042

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Direktion der Finanzen,

Abtheilung Domänen und Forsten und Entsumpfungen.

für das Jahr 1864.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesete, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreisschreiben 2c.

Der Entwurf zu einem neuen Forstgesetz ist vollendet bis an einige Theile des Forstrechtes, welche noch unter Beiziehung von Juristen einer nähern Prüfung unterworfen werden sollen.

Die Vorlage des Gesetzes wird im Laufe des Jahres 1865 erfolgen können.

Rreisschreiben wurden erlaffen:

- Februar 16., betreffend die Revision der Wirthschaftspläne für die Staatswaldungen.
 - 20., Instruktion über die Aufnahmen für die Wirth= schaftspläne.

- Februar 22., Weisungen über die Vermessungen, das Aushauen der Bestandeslinien, das Numeriren der Stämme, Lieferung der Signalstangen 2c.
- Mai 11., in Sachen der Wirthschaftspläne, Zutheilung von Taxatoren.

Dezbr. 12., über Formular No. 11 der Wirthschaftspläne.

Die jährlich wiederkehrenden Kreisschreiben über den Ver= kauf von Pflänzlingen, die Bannwartenkurse 2c. sind wegge= lassen.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben folgende Bestä= tigungen stattgesunden:

Als Kantonsforstmeister wurde mit Amtsantritt auf 1. Juli 1864 auf weitere 4 Jahre bestätigt: Hr. Fankhauser, Franz, in Bern, der bisherige.

Als Oberförster wurden mit Amtsantritt auf 1. Juli 1864 auf weitere 4 Jahre bestätigt für den

- I. Forstkreis Interlaken: Herr von Gregerz, Adolf, in Interlaken.
- III. Forstkreis Bern: Herr Schneiber, Johann, in Bern.

Herr Rollier, Oberförster des VI. Kreises, Erguel, wurde in die I. Klasse versetzt.

Im Ctat der Unterförster hat keine Beränderung statt= gefunden.

Im Stat der Forstgehülf en fanden einige Versetzun= gen statt.

Das bisherige Bannwartenpersonal wurde auf 1. Itober 1864 ohne wesentliche Abänderung neu bestätigt.

Als Forsttaxatoren wurden patentirt: nach § 8 Ziffer 3 der Verordnung vom 25. Januar 1861 mit Diplom vom eidg. Polytechnikum:

Jerrmann, Johann, in Laufen; nach dem Reglement vom 9. September 1862:

Schneider, Julius Heinrich, von Neuenstadt.

Kern, Hermann, von Bülach, Kanton Zürich.

Schmid, Walther, von Affeltrangen, Kanton Thurgau. Als Forstgeometer wurden patentirt:

Lut, Rudolf, in Bern.

Schaffner, Friedrich, in Basel.

Moser, Bendicht, von Diegbach bei Büren.

Studer, Johann Ulrich, in Gondismyl.

Hodler, Emil, in Bern.

Der Geometerkurs, unter der Leitung des Herrn Ingenieur Rohr, dauerte 5 Wochen. Es nahmen daran 10 Kandidaten Theil.

Der Centralbannwartenkurs fand auf der Rütti unter der Leitung der Herren Kantonsforstmeister Fankhauser und Waldbaulehrer Schlup statt. Nach bestandener Prüfung erhielten das Patent als Bannwart:

Schwab, Johannes, in Leuzingen.

Matti, Emanuel, Oberbannwart im Weißenbach, bei Boltigen.

Neuhaus, Albert, in Erlach.

Wächter, Joh., Bannwart in Meiringen.

Hobler, Ehr., Bannwart in Gurzelen.

Kuenzi, Jak., Oberbannwart in Erlach.

Braun, Gottl., in Aeschlen bei Ober-Diegbach.

Winzenried, David, Friedrichs in Belp.

Baumann, Ulrich, Bannwart in Grindelwald.

Rät, Joh., Oberbannwart in Herrenschwanden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Rechtsverhältniffe.

Durch gütliche Verhandlungen wurden folgende Kanton= nemente abgeschlossen:

- 1) mit der Burgergemeinde Siselen, Amts Erlach, um das Obereigenthumsrecht des Staats und das Nutzungsrecht der Pfrund auf dortige Einungswaldunsgen; die Loskaufsumme beträgt Fr. 8000; der Vertrag wurde vom Großen Rath genehmigt den 20. Juni 1864;
- 2) mit der Bäuertgemeinde Gastern, Amts Frustigen, um das Obereigenthumsrecht des Staats auf dortige Rechtsamewaldungen; Loskaufsumme Fr. 2000; vom Großen Kath genehmigt den 20. Juni 1864;
- 3) mit der Gemeinde Schönthal, Amts Konolfin= gen, wurde ein Vertrag abgeschlossen zum Loskauf der Armenholz-Abgabe von 3½ Klaster jährlich, welche auf dem großen Toppwalde lastete;
- 4) mit der Gemeinde Tägertschi, Amts Konol= fingen, wurde ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen um 5³/4 Klafter Armenholz, welche auf dem gleichen Wald lasteten;
- 5) mit den Gemeinden Dießbach und Glasholz, ebenfalls um 7 Klafter Armenholz.

Es sind noch mehrere gütliche Kantonnemente angebahnt. Ein gerichtliches Kantonnement ist eingeleitet mit den Güter= besitzern von Moosaffoltern, denen durch gerichtliches Urtheil ein Nutzungsrecht auf die Buchsewälder zugesprochen wurde. Schon seit vielen Jahren waltet ein Prozeß über die Rechtsameverhältnisse in den Schallenbergwaldungen, Amts Thun, der noch zu keinem Abspruch gebracht werden konnte.

2. Arealverhältniffe.

a)	Vermehrung	des	Areals	der	freien	Staatswaldungen.
----	------------	-----	--------	-----	--------	------------------

- 1. Die Honeggschwandalp in der Gemeinde Schangnau, zum Zwecke der Aufforstung gekauft von Frau Katharina Kummer, zu Aarwangen, um Fr. 14,500 240 Juch.
- 2. Die Schneitweiden in der Gemeinde Gündlischwand, zum Zwecke der Arronstrung der Schneitwälder, von drei versschiedenen Privaten gekauft um Franken 5119. 50

16 "

Summa 256 Juch.

b) Verminderung des Areals der freien Staatswaldungen.

- 1. Die Pfrundwäldchen von Bechi= Juch. O.-Fuß. gen, 5 Parzellen, zusammen . . . 8 33,680 verkauft um Fr. 3500.
- 2. Vom Chriholz zum Bau der Säris= wyl=Frienisbergstraße 28,844

- 5. Das Pfrundwäldchen von Ober= wichtrach, Parzelle Nr. 22 . . . 1 17,630

Uebertrag: 19 145,154

	i durali nia mistri		Juch.	O.=Fuß.
	andlengardupling	uevern		145,154
6. T	ie Pfrundwäldche	en von G	er= (bott	To indic
3	ensee, 6 Parzellen	ahatant B	. 14	36,400
\mathfrak{v}	erkauft an 5 Partikulo	ren um Frai	nten	
2	3,485. hardbook as is 19	e albertis est	Manual, aman	
7. T	er Dägelmooswal	d in Wan	gen 16	38,460
i maa	n die dortige Burgerge	emeinde um	Fr.	11.1
7 (11)	100, 100 (11 02) 100	្តាស់ មានក្នុង មានក	\$ 100 mm	
8. 3	om großen Ruger	n infolge ?	lus=	
to	usch und Marchung	ui. ini : ,	ennancii a	6512
9. V	om mittlern Toppi	vald tauschr	veise	
g	egen 5 Zahlbaumrechte	ការស្រួកក្រុង	5	2011 - -
		Sı	ımma 59	26,526

Arealvermehrung: 196 Juch. 13,474 D.-Fuß.

Das Bestreben der Staatsforstverwaltung geht dahin, das Areal der freien Staatswaldungen zu vermehren und nach und nach zu arrondiren. Sie sucht daher solche Grundstücke zu kaufen, welche an größere Staatswaldungen angränzen, dieselben arrondiren, oder deren Besitz sonst aus wirthschaftlichen Gründen wünschenswerth ist; sie richtet ferner ihr Angenmerk auf den Erwerb größerer Liegenschaftscomplexe, abgetriebener Waldslächen oder geringerer Weiden, welche nach Lage, Klima und Boden sich besser zu Wald eignen, als zu jeder andern Kulturweise, ganz besonders aber auf solche Terrains, welche im Quellengebiet der Wildbäche gelegen sind und deren Aufsforstung dazu beitragen kann, die Geschiebbildung zu versmindern.

Zur Ausgleichung der aufgewendeten Kaufsummen und gleichzeitig zur Vereinfachung der Verwaltung wird dagegen getrachtet, kleinere isolirte Waldparzellen zu verkaufen. Von der allmäligen aber konsequenten Durchführung dieser leitenden Gedanken mag die nachstehende Vergleichung der Arealarrondirungen der letzten 7 Jahre Zeugniß geben:

763 171 10	Erworben:	Veräußert:	Vermehrt:
1858	27	17	10
1859	252	76	176
1860	70	6	64
1861	76	7	69
1862	212	16	196
1863	318	126	192
1864	256	60	196
15111111111	1211	308	903 Juch.

Bemerkungen: Der Juchartenhalt ist in runden Zahlen angegeben.

3. Wirthschaftsverhältnisse.

Die Saat= und Pflanzenschulen des Staats haben nun durch den in diesem Zweig der Wirthschaft besonders regen Eiser der Forstbeamten und ihres Bannwartenpersonals eine solche Ausdehnung gewonnen, daß über den Bedarf der Staats= waldungen hinaus ca. 2,300,000 Pflänzlinge zum Verkauf abgegeben werden konnten.

In mehrern Staatswaldungen wurden ansehnliche Wegebauten ausgeführt. Die Erstellung guter Absuhrwege gehört zu den rentabelsten Maßregeln, welche die Verwaltung vornehmen kann; der Mehrerlös eines einzigen Jahresschlags genügt in vielen Fällen, die Kosten der Weganlage zu decken. Die Verwaltung sollte absolut durch einen genügenden Kredit in die Lage gesetzt werden, für die Zukunft diesem Zweig der Wirthschaft eine größere Ausmerksamkeit schenken zu können.

Der Abgabesatz der 20,486 Klafter wurde auch in diesem Jahr festgehalten.

Die wichtigste Arbeit im Gebiet der Staatsforstverwalstung ist die in diesem Jahr begonnene Revision des Wirthschaftsplanes der freien Staatswaldungen, durch welche der Wirthschaftsbetrieb derselben auf eine weitere Periode von 10 Jahren, d. h. vom 1. Oktober 1865—1. Oktober 1875 festgestellt werden soll. Die Betriebsregulirung wird nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen, welche in den Instruktionen vom 8. April 1861 und 10. August 1862 für die Wirthschaftspläne der Gemeinds= und Korporationswaldun= gen aufgestellt wurden.

Zu den Vorarbeiten derselben gehören: die Eintheilung der Waldungen in Wirthschaftsganze, Wirthschaftstheile, Hiebsfolgen, Abtheilungen und Unterabtheilungen; Betriebsfoststellung; Periodenbildung; Ermmittlung des Holzvorraths und Ermitt-lung der Zuwachsverhältnisse.

Zu den Hauptarbeiten gehören: die Ausarbeitung der allgemeinen und speziellen Waldbeschreibung, die Aufstellung der Flächen=, Altersklassen= und Ertragsfaktoren=Tabellen und endlich die Feststellung des Abgabesates.

Mit der eigentlichen Betriebsregulirung sind noch folgende weitere Arbeiten in Verbindung gebracht worden:

- 1. Eine Zusammenstellung der wünschenswerthen Arealveränderungen, welche nach den im vorigen Abschnitt entwickelten Grundsätzen im Laufe des künftigen Decenniums ausgeführt werden sollten.
- 2. Eine Zusammenstellung der nöthigen Waldwegebauten für diese Periode. Durch das projektirte Netz von
- Waldwegen soll angestrebt werden, daß das Holz aus allen in dieser Zeit zum Schlag kommenden Abtheilunsen abgesührt werden kann.

3) Eine Umarbeitung und Ergänzung der geometrischen Pläne sämmtlicher Staatswälder.

Es ist begreislich, daß die gewöhnlichen Kräfte für eine Arbeit von dieser Ausdehung nicht ausgereicht hätten; der Resgierungsrath hat deßhalb die Forstdirektion ermächtigt, den Forstämtern durch Anstellung von Forsttaxatoren technische Ausshülfe zu geben, so lange dies nothwendig sein sollte.

Bis Ende dieses Jahres waren die forsttaxatorischen Arsbeiten im Freien zum größten Theil beendigt und es konnte im Winter bereits mit der eigentlichen Ausarbeitung des Wirthschaftsplanes begonnen werden.

Die ganze Arbeit wird im Laufe des Jahres 1865 dem Großen Rath zur definitiven Feststellung des Abgabesatzes vorgelegt werden.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen: Brennholz per Klafter: Bauholz per Kubikfuß

	/ 0	, 0 1
1859	Fr. 18. 96	©t. 40,8
1860	,, 18. 43	,, 43
1861	,, 18. 20	,, 47
1862	,, 17. 52	,, 45,7
1863	,, 17. 43	,, 46,6
1864	,, 18. 4 3	,, 46,73

Die Brennnholzpreise sind also im letzten Jahre wieder gestiegen, während die Bauholzpreise keine merkliche Verände= rung erlitten haben.

nachtigenace 34. Rechnungsverhältnisse. 2011 2010 165

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Okt. 1863—1 Oktober 1864 ergibt Folgendes:

Character and		or the AM
soft ein Einnehmen: m tihin pi	Rlafter.	id nou tisdigly
Holzschlag aus freien Staatswal=	diminit.	Fr. Rp.
bungen	20,846.	511,871.
Still the Strategistan on	20,040.	311,011.
Staatsantheil auf Rechtssamewal=		222 2.
pungen and benediction of the contract con	188. 3	2,852. 51
Zusammen	21.034, 3	514,723. 51
Davon gehen ab:		C Brickly dis
	1,253. 4	24,074. 46
Die Lieferungen an Brennholz 2c.	مستنجيب ببب	24,014. 40
Bleiben	19,780. 9	490,649. 05
Die Nebennutzungen steigen an auf	13041120 .114	31,177. 37
	, 2003	The Street Teach
Ausgben: Wacht	linergoutuildifighe	521,826. 42
	6047 40	
Kosten der Centralverwaltung Fr.	6,247. 10	
Rosten der allgemeinen Forst=	off of any	ਪੈਜੋਨੀ
verwaltung "	37,090. 93	111111
Fr.	43,338. 03	1082
Wirthschaftskoften (Kultu=	20,000. 00	tight)
	39,774. 53	1(:)-1
	00,114. 00	11121
NB. In diesen Posten		
1	o production of the contract o	
der Revision des Wirthschafts= : upladu	nti no dinni	gefillegen, m.
planes inbegriffen mit Fr.	.Hoan-	rung erlitlen
12,491. 89.		
Staats= und Gemeinds=		
abgaben "	26,566. 84	* 6
Marichiahanad	3,540. 79	V.
Zusammen		213,220. 19
Wirthschaft	v=Grtrag	308,606. 23

Amtsbezirkweise

Busammenstellung

der Kapitalschatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

nnuch zas durijsB Mutsbezirk.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1864.		dam Zuwachs.		20 garage	gang.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1865.		
makas salah dari	punabl 17.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	
Aarberg	0004	1250	886208	1.45	S11,71*3	·		1250	88620	
Narwangen	9798	788	807512	<u>1,</u> xas	24960	1 111	6,1 1.	788	80751	
Bern	1111-11	1227	824757	<u> </u>		10	6590	1217	81816	
Büren	(JUNE) 1	777	66393		(<u>) 11</u> 81.81	$\frac{10}{2}$		77	6639	
Burgdorf	(1(/()	1510	1133398	1	1800	\$ <u>11</u> 6	9 1	1511	113519	
Delsberg	•	3387	1284203		1000	1 (0)	1 <u> </u>	3387	128420	
Erlach		566	577719		8000		8000	566	57771	
Fraubrunnen		1079	1003780	Comment Comments		4	3931	1075	49984	
Frutigen	41368	326	42559	118	11653	8	4325	436	4988	
Interlaken		2052	574978	16	5696	_	65	1068	58060	
Konolfingen	A STATE OF THE STA	1988	1074687	28	21350	6	2272	1010	109376	
Laufen		1312	468653		21000		-	1312	46865	
Laupen		790	410792		1.00	Ç 11 60	· · ·	790	41079	
Münster		4574	1776851					4574	177685	
Nidau		749	718756			·		749	71875	
Oberhaste		295	63175			1- 1-11 M		295	631	
Pruntrut		1634	652180		a la acordi	7 1 11 11		1634	65218	
Saanen		126	22377	ay as have to				126	223	
Schwarzenburg .	•	1366	610983					1366	61098	
Seftigen	311754	688	733635	_ (1)4		15	10811	673	72282	
Signau		757	405811	240	14500			997	4203	
Nieder-Simmenthal		1015	262028				<u> </u>	1015	26202	
Ober-Simmenthal		798	185764					789	18570	
Thun		525	222788		1	-		525	22278	
Trachselwald		648	982932	· 1				648	48293	
Wangen	•	192	130251	_		17	7374	175	1228	
		29710	15423170	403	62999	60	43368	30053	1544280	

Forstkreisweise

Busammenstellung

der Kapitalschatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Beitand von Fotter dinna 1 Holman Forfifreis.	•1	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1864.		hosm Zuwache. 1911 16		dig ud der (1: Zanuc	gang.	B estand der Forsten auf 1. Januar 1865. drieselsten		
Fläche Schakung Jud), Fr	hatung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr,	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	
Oberland	6590	2672 3619 4071 4307 2642 1492	680712 1269948 2580167 3382866 2249076 1078514	134 268 — — — 1	17349 35850 — 8000 1800	8 6 25 21	4390 2272 17401 11305 8090	2798 2381 4046 4286 2642 1493	693672 1303526 2562766 3371562 2249076 1080314	
Alter Kanton	3934 4825 65	18803	11241283	403	62999	60	43368	19146	1126091	
Grguel	2272	4574 6333	1776851 2405036	28	719897 782017 90809 50809	1988 1 1912 190 1974 1		4574 6333	1'77685 2405036	
Mener Kanton .	• •	10907	4181887		(9760 03135 02180	749 296 1634		10907	418188	
30010 051 3010 051 5895 201 5020 502 5020 675	men.	29710	15423170	403	72999	60 6 60 6	43368	30053 day	1544280	

der im Forstjahr 1864 (1. Oktober 1863 bis 30. September 1864) ertheilten bleibenden Walbausreutungs-Bewilligungen.

Amtsbezirke.	ausz	eibend ureuten villigt.		Gege ndere, lanzung.	en Gebühr.	
	Juch.	'	Juch.	'	Fr.	Rį
Aarberg mit 4 Bewilligungen Aarwangen	9 15 26 3 5 12 3 14 1 3 1 4 58 1 7	13280 14821 10005 33103 26964 33353 38822 39486 19218 22870 21489 15940 24482 11820 38974 24660 38283	$ \begin{array}{c c} - & 12 \\ 6 & - \\ 1 & 1 \\ 1 & 1 \\ - & - \\ 2 & 1 \\ 4 & 2 \\ - & 1 \end{array} $	1200 27940 6350 	744 566 1607 66 185 363 144 319 1146 45 73 111 32 — 4627 129 531	25 98 50 25 15 77 90 -25 25 26 -70 38
Summa auszureuten bewilliget	172	27570	44	30249	The state of the s	
" " gesetzliche Gebühr					10695	6
Im Frühfahr 1864 sind also ausgereutet wor Dagegen urbares Land angepstanzt	den .		172 44	27570 30249		
Es wurde somit mehr ausgereutet	•	• •	127	37321		
Dagegen an Gebühr bezogen			II I and a grad		10665	6

Davon gehen noch ab der Verluft bei der Aar	
ziehle = Holzanstalt, welche nun mit dieser Jahr vollständig liquidirt wurde	n . 536. 85
salt and Bleiber	n 308,069. 38
Gegenüber dem Büdget ein Mehrertrag von Fr. 22,899. 38. (Folgt Tab. I.)	n 145 - V 15
D. Forstpolizeiverwaltung.	er a see in de 1 Paul de la comi
Waldtheilungen unter den Berechtigt	en wurden vom
Regierungsrath bewilligt:	Telephone we are
Den Gigenthümern der Klosterwälder in U	
Den Gigenthümern des sogenannten Men	erthumwaldes in
Huttwyl.	31.9-12
Die bleibenden Waldausreut	The second secon
The state of the s	Juch. OFuß.
Es wurden zu bleibender Ausreutung bewilligt	
Dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder ange-	
pflanzt	44 30,249
F 0*	
Die Verminderung des Areals beträgt somit	
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausrentungsgebi	127 37,321
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebi pro 1861	127 37,321 ihren bezogen: Fr. 1,553. 45
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebi pro 1861	127 37,321 ihren bezogen: Fr. 1,553. 45 5.821. 10
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebi pro 1861	127 37,321 ihren bezogen: Fr. 1,553. 45 , 5,821. 10
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebi pro 1861	127 37,321 ihren bezogen: Fr. 1,553. 45 , 5,821. 10 , 4,145. 06 , 10.695. 65
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebi pro 1861	127 37,321 ihren bezogen: Fr. 1,553. 45 , 5,821. 10 , 4,145. 06 , 10.695. 65
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebi pro 1861	127 37,321 ihren bezogen: Fr. 1,553. 45 , 5,821. 10 , 4,145. 06 , 10,695. 65 Fr. 22,215. 26
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebi pro 1861	127 37,321 ihren bezogen: Fr. 1,553. 45 , 5,821. 10 , 4,145. 06 , 10.695. 65
Die Verminderung des Areals beträgt somit Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebi pro 1861	127 37,321 ihren bezogen: Fr. 1,553. 45 , 5,821. 10 , 4,145. 06 , 10,695. 65 Fr. 22,215. 26

Forstpolizeiliche Waldkultenen wurden in diesem Jahr nur noch für Fr. 1475. 46 ausgeführt; dagegen sind auf den angekauften Weiden größere Kulturen eingeleitet.

In den Jahren 1862 und 1863 wurden zum angesgebenen Zwecke erworben an aufzuforstenden Weiden 270 Juch. Dieses Jahr noch die Honnegsschwand . . . 240 "

Zusammen 510 Juch.

Die Anpflanzungen in den Waldungen der Gemeinden und Privaten sind nach übereinstimmenden Berichten noch in keinem Jahr in so ansehnlichem Maße auszgeführt worden, wie im vergangenen Jahr. Die Waldpflege macht ebenfalls Fortschritte.

Die Zahl der Gemeinden in welchen Waldwirthschafts = pläne in Arbeit genommen wurden, ist in Zunahme be= griffen.

Genehmigt wurden die Wirthschaftspläne der Gemeinden: Hindelbank (Burger=Tagwner) 70 Juch. den 18 Febr. 1864. Villeret (Burgergemeinde) . 700 " den 5. Okt. 1864.

So sehr diese Wahrnehmungen auch für die Zukunft zu der Hoffnung einer bessern Waldwirthschaft berechtigen, so sehr hat die Forstpolizeiverwaltung noch immer bei vielen Gemeinsden gegen die Tendenz der Uebernutzung anzukämpfen. Diese Tendenz und die damit verbundenen verderblichen Folgen nöthigten die Behörden, in diesem Jahre wieder 3 Gemeinden, soweit es die Waldungen anbetrifft, unter Staatsadministration zu stellen; es sind dieß die Gemeinden Guttannen, Hofstetten und Schwanden.

Busammenstellung

der im Jahr 1864 ertheilten Holzschlags= und Ausfuhr=Bewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke.		nholz. ifter	Bau= hölzer.	Saag= hölzer.	Gichen.	Nutz= hölzer.	Gifen= bahn= schweller
	Buchen.	Tannen.	Stück.	Stück.	Stüc t .	Stück.	Stück.
Aarberg Aarwangen Bern Büren Büren Burgdorf Erlach Fraubrunnen Frutigen Interlafen Ronolfingen Laupen Nibau Oberhasle Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Oberfimmenthal Riederfimmenthal Thun Trachfelwald Wangen		50 - - 620 - - 100 - - 35 - 150 - -	566 2085 4461 130 5318 — 1084 173 610 4401 780 — 2637 530 490 13425 400 540 4987 4157 1735			300	300
Total:	1142	955	48509		418	310	300

Busammenstellung

der Forst=Polizei=Straffälle des Forstjahres 1864.

Amtsbezirke.	Zahl der Straf=	Gesproch Bußer	
	fälle.	Fr.	98p
Aarberg	374	1784	- 35
Aarwangen	$\begin{bmatrix} 300 \\ 727 \end{bmatrix}$	$\begin{array}{c} 1772 \\ 2961 \end{array}$	_
Biel	20	162	52
Büren	155	526	90
Burgdorf	413	1723	
Courtelary	48 89	$\begin{array}{c} 472 \\ 815 \end{array}$	4
Delsberg	17	63	8
Franbrunnen	201	1290	40
Freibergen	42	1060	3
Frutigen	14	51	_
Interlaten	209	1144	1
Ronolfingen	185	1021	2
Laufen	88	236	1
Laupen	294	882	-
Münster	81	1080	1
Neuenstadt	27	694	4
Nidau.	$\begin{array}{c c} 129 \\ 136 \end{array}$	$\begin{array}{c} 822 \\ 460 \end{array}$	1.5
Oberhasle	145	1176	8
Saanen	5	40	-
Schwarzenburg	134	1248	1
	222	650	_
Seftigen	68	1554	5
Ober = Simmenthal	177	588	3
Nieder = Simmenthal	10	64	
Thun	424	926	4
	39	238	5
Wangen	99	1190	-
			-
Total	4872	26700	1 1

Holzschlag= und Ausfuhrbewilligungen.

Soweit aus diesen Bewilligungen ein Schluß gezogen werden kann, hat die Ausfuhr sowohl von Brennholz als von Bauholz im Vergleich zum Jahr 1863 abgenommen.

(Siehe Tabelle III).

Forstpolizeiliche Straffälle (Siehe Tabelle IV).

Forststatistik. Die Zusammenstellungen der forststatisstischen Aufnahmen und die auf diese Aufnahmen gestützten Ertragsberechnungen und ihre Zusammenstellungen sind im Laufe dieses Jahres vollendet worden. Es fehlen nur noch einige wenige Daten über die äußerst schwierigen Eigenthums= und Nutzungsverhältnisse.

Die Forststatistik kann im Laufe des Jahres 1865 dem Druck übergeben werden. Dieses Werk ist sowohl für die Gesetzgebung als für die Verwaltung von hohem Werth und darf unzweifelhaft den besten statistischen Arbeiten auf diesem Gebiet an die Seite gestellt werden.

Bon der Forstkarte wurden im Laufe dieses Jahres sämmtliche Blätter ämterweise bearbeitet und zusammengestellt. Es wird angestrebt in diesen Karten nach und nach auch die Srenzen der Einwohnergemeinden einzutragen und dann den Bezirksbehörden Copien von diesen Karten zuzustellen.

Obgleich die Einwohnergemeindsbezirke die Einheit der politisch administrativen Eintheilung unseres Kantons bilden, so haben wir doch merkwürdigerweise dis zur Stunde keine Karte, in welcher diese Einwohnergemeindsgrenzen eingezeichnet sind, und doch wäre dieß für die Verwaltung von sehr großem praktischem Werth.

Di	e Nechnun	g be	r Fors	tpoliz	eiver	waltu	ng ergi	bt:
an	Ausgaben	•	•	•	•	Fr.	28,385.	30
an	Einnahmen	1111	inguity)	Banada T	101,116	3110 n	16,397.	58
	ena dividuna Caranan	rigilia Mapan	Meț	rausga	ben:	Fr.	11,987.	72
			III ma			Fr.	14,390.	_
a:		00 " 5		(c. c	• (0.400	00

Gegenüber dem Büdget eine Ersparniß von Fr. 2,402. 28.

II. Domänenverwaltung,

A. Gefetgebung und Allgemeines.

Auf diesem Gebiet ist nichts Wesentliches geschehen.

Dagegen wurde eine Arbeit begonnen, welche nach ihrer Vollendung einen klaren Ueberblick über die ganze Domänenverwaltung ermöglichen wird. Es sollen die Domänen vor Allem ausgeschieden werden

A. in zinstragende Domanen,

B. in nicht zinstragende, zu öffentlichen Zwecken bes stimmte Domänen. Bei jeder Domäne der ersten Kategorie soll untersucht werden, ob dieselbe zu veräußern sei, oder ob und welche Gründe für die Beibehaltung sprechen.

Die nicht zinstragenden Domänen sollen nach den versschiedenen Verwaltungszweigen, welchen sie dienen, ausgeschieden werden, damit man auch nach dieser Richtung einmal erfährt, was die allgemeine Verwaltung, die Justiz, die Kirche, die öffentliche Erziehung, das Wilitär 2c. den Staat kosten.

Der Staat besitzt 1,110 Gebäude mit oder ohne Liegensschaften, es ist daher diese Untersuchung eine sehr weitschichtige Arbeit, die vor Ende 1865 oder Anfangs 1866 nicht volslendet werden kann.

B. Derwalfung.

Contract Adda...

1. Rechtsverhältniffe.

Marchbereinigungen, Erwerbungen von Wegrechten 2c. Loskäufe von Dienstbarkeiten verschiedener Art sind auch in diesem Verwaltungsjahr mehrere ausgeführt worden.

2. Arealverhältniffe.

a) Erwerbungen durch Kauf und Pausch 2c.

Gebäude. Juch. Q .= Fuß. 1) Ein Haus mit Gartchen in Aarberg, als Wohnung für den Pfarrer angekauft von Len= genhager daselbst 1 - 41,750 29,000. -2) Gin Grunbstück Schüpfen zur Errichtung eines Pulvermagazins 1 6,666 2,500. — 3) Bum Pfrundgut Wengi Arrondirung infolge zur 6,220 248.80Ranalisation 4) Bur Bahnholz = Do = maine zur Arrondirung 7,986 6,600. angekauft von 3 Privaten. 4 5) Bur Errichtung eines Bezirksgefangen = schaftsgebäudes in Fru-3,500 650. tigen eingetauscht 5 36,122 38,998.80 Uebertrag: 1

	Gebäude. Juch. DF	uß. Fr. Rp.
	Uebertrag: 1 5 36,12	22 38,998. 80
6)	Pfrundgut Thurnen zu	
	der Hagimatte eingetauscht	
	infolge der Kanalisation . — 1 20,5%	30 1,210.60
7)	Für den neuen Pfrund-	
	brunnen in Melchnau,	
	eine Quelle und das Recht	
	zur Brunnleitung erworben — — —	525 . —
8)	Das Pfrundgut Inner-	
	firchet durch Loskauf von	
	dem Miteigenthumsrecht einer	
	Anzahl Privaten auf die dor=	, , , , ,
	tigen 23 Nußbäume befreit — — —	862.96
9)	Zum Pfrundgut Där=	El academic constant
	stetten das Mitbenutzungs=	
	recht eines Brunnens er=	
	worben — — —	15. —
	Zusammen: 1 7 16,68	52 41,612. 36
	J. 1	

b) Beräußerungen durch Rauf nud Baufch 2c.

Ge-	riös. Schahun	Fr. Ct. Fr. Cl.	WINDS DOT . AST THE AGENT TO THE	30			- 4 30,000 $-$ 9,200. $-$ 3,442. 02		TRAINING TO ACTUME VOLUMENTS		1 1 - - 4,200. - 13,768. 11	CHARLES TO BE SHOULD BE SHOULD BE	43 - 4. 30	X A STATE OF THE S			1 9,600 - 1,449.27	2_{total} 5 30,043 — 23,034. 30 18,659. 40
	bän		1) Pfrunbgut Melchnau, bie alte Brunn=	quelle.	3) Pfrundgut Melchnau, bie Böhlis	matte und die Rothmatte, vom Großen	Rath genehmigt den 21. Rovember 1864 -	3) Das Kornhans in Rohrbach nebst	Speichermatte an Die bort. Schulgemeinde	vom Großen Rath genehmigt ben 21.	November 1864	4) Bom Pfrundgut Langenthal durch	Marchvergräbung.	5) Das Stallgebäude mit Remise zum	Dekanatgebäude an ber Junkergasse	gehörend, vom Großen Rath genehmigt ben	6. Februar 1864	Uebertrag

al =	ung.	. 30		. 16	N	30		60		17		63
Kapital-	Schatzung.	24,615.90		1,652. 16		2,422. 30		3,297. 09	i Li	46,382. 17		78,369. 62
	.08. (X+	34		, F		56		1				90
	Erlüs.	51,302. 34		1,500.		12,825. 56		7,000		150,000.		222,627.90
Weid.	rechte.			1		. 1		1				
	bände. Juch. DFuß. rechte.	3 10 102,085		12,506		38,400				30,621		183,612
-39 -39	bäude. Ju	3 10		C.S.		2		1		2 34		6 53
r		Uebertrag	10) Bon ben Schloßgütern in Courte:	lary, 4 Parzellen an bas Orphelinat bes Amts Coutelary	11) Vom Klostergut Münchenbuchsee an die Staatskohn abgetreten Könme In	fonvenienz, Alles inbegriffen	12) Von der Schloßbomäne Frutigen,	die sogenannte Schwändenimatte am Reinisch sammt Schener	13) Die Höhematte in Interlaken nebst	(3)	Eroßen Rath genehmigt den 25. Januar 1864.	Uebertrag
			10) 33	in the second se	11) %r	#01 #01	12) 381	bie far	13) Di	est.	18	

\$	(0)		17)		16)		*	15)	AND THE STREET		14)	8	U	1 1
80,800,60	Brünig	(Stand nicht in Domänen - Etat.)	17) Ein Holzplat in Riban verkauft	laken ein Abschnitt zur Bergrädung	16) Von der Nechternmatte in Inter=	11'1/2 Kuhrechte an der Alp Steinen	Alp Busen	15) Von den ehemaligen Schloßgütern in Interlaken 11/9 Kuhrechte an der	6 Kuhrechte an der Wengernalp	laken, 5 Kuhrechte an ber Alp Grinbel	14) Bon ben Schlofigutern in Inter-	54,411,18	S. S	a logique
3	×	nich (t. s	181 a	ein s	19 (duhr	ıfen	en e	echte	5 8	en		· i	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·) i	g v 1 (ubjan	uech	echte		hem	an	duhre	160 160		id all	3
13	8 5 1 4	S T S	ij	nitt ;	tern	an d	3	alie	der 2	dite	o g g			
	. 960	änen	Nibo	gur L	m a t	er 9(len E	Beng	an d	üter		.3.105	161938 161938
		= Eta	u ve	dergr	te i	& E	. (H)	1.00 C	ernal	er A	n ir			
Heb			rfauf	ung	رج تا	teiner		ը Ծնուսում Մահերու	5	lp G	ري 1	itebo		,
ne (19) 988 — 10 Alebertrag	061	\$	→		iter:	7	: د د .	terr n den		rinde	iter:	Uebertrag		
1	• =	10					,	3 . 	•		"		6	. 8
7 53 185,446 24	<u> </u>	THE STATE OF THE S	F	1		1			ļ			6 55	ände.	- Ge-
3 18	1	Ē				*P			1	E	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6 53 183,612	Such.	
5,44(1	1 2	E	1,834 —		T	Ī		ĺ	E		3,615	9. g	
3 24	1	Sundan.	Ë		-		Chr.			1.1		O	ੜ੍ਹ	i.
7.2			1	1		-	-		6	5		, ·	191	1
15		Annual Control of the		1		11/2	1 1/2		6	್		- 22	bände. Juch. DFuß. rechte.	Weib=
28,03	86			- 18		$1^{1/2}$ 1,01	11/2 18		6 1,84	್		- 222,62	Fr	**
28,030. 30	860. –			- 183. 40	ed a dimensioner	$1^{1/2}$ 1,015.	11/2 185. —	performagnetistics.	6 1,840. –	್		222,627. 9	Fr. Fr.	**
28,030. 30 8				183. 40	demined Administra	11/2 $1,015$.	11/2 1851 -	Hanepaldir Aphaelekir.	6 1,840.	್	Par Samplant	- 222,627. 90 7	Erlös. Fr. Et.	**
28,030. 30 81,100		garber brank dankindr same biringanskap		- 183. 40 - 31. 31	ik lodermiret, ceninampene	11/2 1,015. — 175	11/2 185 81	den Stansprin apaster.	6 1,840. — 43	್	HITTHE SET SET OF THE BEAT OF		Erlös. Scha Fr. Et. Fr.	
228,030. 30 81,109. 36	860. — 1,159. 42	The state of the s	319.	- 183. 40 36. 85	. De dedoctories, ecologopeumente em generalis		11/2 dil 185.586. 95	1) House Eloucophin and Cherry Rundship Harder un-	6 1,840. — 434. 78	್	HISTORIAN STATE HORE A	— 222,627. 90 78,369. 62	Erlös. Fr. Et.	**

الح.	ung.	Et.	36			59		49	37			17	13		63	74
Rapital=	Schatzung.	Fr.	81,109.36		Super-	14,311, 59		29. 49	248. 37			3,152. 17	1,739.		5,724. 63	106,114.
	83	Et.	30		erion Erionalia Propieta	1		22	80			20	1-		1	35
	. Erlös.	Fr.	228,030.30			15,200. —		103. 75	713.80			6,211. 50	3,020.		17,200.	8 53 225,496 831/2 270,479. 35 106,114. 74
Beib-	3. rechte		24			33			Ŧ			∞	ນດ		14	83 1/2
	bände. Juch. DFuß. rechte.	14	7 53 185,446 24		o Sadijiri			4,360	35,690	THE STATE	7.11.	×	1		 ,	225,496
er GE	de. Bi	,	53	-		1			1			1		,	1.	53
Ger	băn		1			_			1		-	`				∞
			The second of the second secon	19) Die Bogti-Borfaß in ber Gemeinbe	Guggisberg mit Wohnung und Scheuer-	werk, 33 Rinderrechte, halbe Sommerung	20) Bom Pfrundgut Rirdenthurnen	ein Stild Hagimatte als Kanalland	abgetreken und vertauscht zur Arrondirung	21) Bom Pfundgut Erlenbach bas fo=	genannte Gueschwaldberglein, ein	Stafel	ferner das fogenannte Pfrundweidli	22) Bom Pfrundgut Darftetten, Die obere	und untere Kröschernweide	Uebertrag
***	ci)	•		1;			\approx			\tilde{c}	X			3		

			0			
Mehrerlös auf ben veräußerten Liegenschaften Fr. 163,159. 37	Zusammen 9	25) Die Schenne westlich der Amts= schreiberei Frutigen durch Tausch . 1	24) Vom Pfrundgut Ursenbach zu gleichem 3weck	simmen zu Erweiterung des Begräbniß= plates	23) Von der Pfrundmatte in Zwei=	©e≠ bände
egenschaften Fr	9 59 5,196 83 ¹ / ₂ 272,354. 35 109,204. 98 109,204. 98		15,000 -	4,700	8 53 225,496 831/2 270,479. 35 106,114. 74	Ge- bäube. Juch. DFuß. rechte.
. 163,159. 37	272,354. 35 10 109,204. 98	1,350. —	375.	150.	2 270,479. 35 11	e= Erlö8. Fr. Ct.
	09,204. 98	2,500.	322. 13	68. 11	06,114. 74	Kapital- Schatzung. Fr. Ct.

Zusammenstellung der Pachtverträge.

Amtsbezirke.	be	der Pai erträge zanuar 18		Bermehrung.			Bern	iinderung	Bestand der Pacht- verträge auf 1. Januar 1865.			
zemisodeztete.	Zahl der	Betra] .	Zahl der	Betra	g.	Zahl der	Betra	g.	Zahl ber	Betrag	g.
	Verträge.	Fr.	Rp.	Verträge.	Fr.	Rp.	Verträge.	Fr.	Rp.	Verträge.	Fr.	Яţ
Aarberg	21 · 20 136	14807 8409 51759	94 72 45	_	332	20	1 9		29 82	21 19 127	15040 6814 48872	14 43 51
Diel	$-\frac{9}{16}$	$ \begin{array}{r} -\\ 2279\\ 10885\\ 1282 \end{array} $	$ \begin{array}{r} - \\ 65 \\ 26 \\ 89 \end{array} $	_ _ _ 1	24 230 —	25 40	- - 1		- - - 43	$\frac{-9}{17}$	$ \begin{array}{c c} -\\ 2303\\ 11115\\ 1140 \end{array} $	90 66 46
Delsberg	$egin{array}{c} 4 \\ 13 \\ 16 \\ 1 \\ 15 \\ \end{array}$	36 3892 9448 100 4535	90 20 11 — 23	<u>1</u> _			_ _ _ 5	$\frac{-97}{600}$ $\frac{-}{670}$	38 - 60	14 16 1 10	36 3794 8848 100 3864	90 82 11
Interlaten Ronolfingen Laufen Lauwen	31 13 — 13	13549 6644 — 4310	10 76 —	— —	2882 — — 500		4 —	313 — —	03	$ \begin{array}{c c} & 27 \\ & 13 \\ & - \\ & 13 \end{array} $	16431 6331 — 4810	10 78 -
Münfter Renenftadt Ridau Oberhasle	11 3 18 9	1546 621 2903 1468	10 16 07 02		11 	15 - -	_ 1	- 162 18	50 12	11 3 17 9	1557 621 2740 1449	25 16 5' 90
Bruntrut	7 8 13 16	1874 2798 4396 5332	96 97 51		919 3	50 99 80	1 1 -	16 -		$\begin{bmatrix} 7 \\ 7 \\ 12 \\ 16 \end{bmatrix}$	1882 2782 5316 5336	3
Signau . Ober = Simmenthal	15 24 16 28 16	6025 11381 3826 8703 5509	27 17 10 178 35	=	413 — —	 - -	2 4 2 4	251 	35 - 76 32	13 20 14 24 16	5773 11794 3765 6854 5509	
Trachselwald	25	3483	02	_		-	4	164	61		3318	4
Total	527	191810	80	2	5224	29	39	8561	21	490	188206	6
Ði	e Pachtzin	ife betrng	en	auf 31. L	-	1863 Rp.	3 und auf	" 31. Deze Fr.	ember Np.	1864.	I	
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung Dazu: Ertrag bes Galsbrühls " ber Erlach=Schloßreben " " " Ligerz=Pfrundreben		: : :	•		91,810. 2,581. 1,464.	80 04 17		188,206. 2,590. 898. 559.	66 			

Busammenstellung der Kapitalschatzungen sämmtlicher Staatsdomainen.

Amtsbezirk.	B	estand auf	der 2 1. Janua		пеп	Zuwach s.				Apgang.				Bestand der Domainen auf 1. Januar 1864.						
atmirolegitt.	Sebäude. Anzahl.	Erdreich. Juch.	Reben. Mann= werk.	Berg= Rechte.	Rapital= Schatzung. Fr.	Gebäude. Anzahl.	Erdreich. Juch.	Reben. Mann= werk.	Berg= Rechte.	Rapital= Schatzung. Fr.	Gebäube. Anzahl.	Erdreich. Juch.	Reben. Mann= werf.	Berg= Rechte.	Kapital= Schatzung. Fr.	Gebäude Anzahl.	. Erdreich. Juch.	Reben. Mann= werk.	Berg= Rechte.	Rapital= Schakung. Fr.
Narberg Narwangen. Bern Biel Büren Burgdorf Courtelary Orlsberg Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Interlaken Konolsingen Lausen Wünster Reuenstabt Rivau Oberhable Fruntrut Caanen Chivarzenburg Cstigen Signau Nieder-Simmenthal Thun Trachselwald Wangen Lausen	47 43 43 45 3 25 47 22 8 20 30 32 70 34 4 7 31 40 49 48 25 44 44 42 44 44 47 7	379 132 563 — 56 400 35 4 137 124 — 122 241 179 — 127 59 19 59 52 5 59 109 136 129 292 108 226 133 54	70	88 220	573430 410119 3198719 26854 207588 674224 225363 104575 210002 404131 52174 198789 598757 370382 10447 211650 65642 89715 231226 82948 166068 147697 220539 352078 395487 190190 344128 323938 194930	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1			39152 22032 20581 ————————————————————————————————————	1 3	6 1 		244	17210 9154 725 24420 24301 5797 47963 2147 2147 2148 278 14312 278 10616 68 44638	48 42 151 3 25 48 20 30 2 20 69 34 1 26 4 7 31 9 19 24 36 44 51 24 40 44 27	380 126 562 	70	888 196 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	612582 414941 3210146 26129 207837 715824 220943 104575 210002 400233 52174 193642 555866 370382 10447 209476 65642 89715 131226 82952 166068 114753 133385 221472 352078 384886 190122 323490 32938 194608
Kanton Bern	18	44		_	94414	·					_			_		18	44			94914
Total	985	3983	86	1112	10486472	5	7	- ,	_	161113	17	59		85	163137	946	3931	86	1027	10484448

3. Die Wirthschaftsverhältnisse.

Eine Reihe Pachtverträge wurde erneuert und zwar meistens im Sinn einer wesentlichen Pachtzinserhöhung; einzelne Grundstücke wurden drainirt, sonst ist nichts Erwähnenswerthes unter dieser Rubrik anzusühren. (Folgt Tabelle V.)

4. Die Rechnungsverhältnisse

sind aus der dem Verwaltungsbericht beigefügten Staatsrech= nung ersichtlich. (Folgt Tab. VI.)

C. Ausscheidung des Großen Moofes.

Das Schiedsgericht hat am 21. Mai 1864 seinen Spruch erlassen und den nutungsberechtigten Gemeinden ihre Antheile am Großen Moose ausgeschieden. Es haben drei Gemeinden die Appellation ergriffen, so daß laut Kompromiß der Appellations= und Kassationshof als oberes Schiedsgericht noch entsicheiden muß, bevor die Ausscheidung in Rechtstrast erwachsen kann.

Um Streitigkeiten zu vermeiden, welche bei gemeinschaft= licher Nutzung kaum ausgeblieben wären, hat der Regierungs= rath am 5. Juli verordnet, daß die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde nur auf demjenigen Bezirke des Großen Mooses ihre Nutzung ausüben sollen, welcher dieser Gemeinde durch das Urtheil des Schiedsgerichtes zugetheilt wurde, alles ohne Präjudiz für den Schluß=Entscheid.

D. Stadterweiterungsfrage.

Unter dem Namen "Stadterweiterungsfrage" haben sich in den letzten 4 Jahren eine große Zahl der wichtigsten Fragen zu einem wahrhaft gordischen Knoten zusammengeschürzt.

Als die hervorragendsten dieser Fragen sind zu bezeichnen:

- 1) Die Aufstellung eines allgemeinen Stadt= erweiterungsplanes für die Stadt Bern, umfassend das künftige städtische Straßennetz und die Alig= nemente für die kommenden Neubauten; die angestrebte Berlängerung der Bundesgasse bildet einen Theil dieser Frage.
- 2) Der Bau neuer Lehranstalten: Kantonsschulge= bäude, eventuell Hochschulgebäude.
- 3) Der Bau einer neuen Entbindungsanstalt.
- 4) Die Verlegung und Vereinigung sämmtlicher Militäranstalten: Zeughaus, Kasernen, Reitschule, Stallungen 2c.
- 5) Bau eines Affifengebäudes.
- 6) Berlegung des Bahnhofes.
- 7) Verwerthung der verfügbaren Terrains und Sebäude des Staats.

Mittelbar im Zusammenhang mit diesen Fragen steht noch der Bau eines neuen städtischen Museums.

Die Lösung jeder einzelnen dieser Fragen ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil jede direkt oder indirekt mit mehrern andern verknüpft ist; schwieriger ist natürlich eine befriedigende Lösung sämmtlicher Fragen.

Wenn auf der einen Seite das Zusammentreffen aller dieser Projekte die Lösung in hohem Grade erschwert, so vershindert dasselbe doch anderseits ein einseitiges rücksichtsloses Vorgehen im Einzelnen. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß eine gleichzeitige Lösung aller Projekte angestrebt werden müsse, um zum Ziel zu gelangen; im Gegentheil, es wird am zweckmäßigsten sein, den geschürzten Knoten nach und nach in der Weise zu lösen, daß man eine der obschwebenden Fragen

nach der andern vornimmt und dieselbe entscheidet, ohne aber das Ganze aus den Augen zu lassen und dabei der glücklichen Lösung der andern Fragen hinderlich in den Weg zu treten.

Betreffend die Aufstellung eines allgemeinen Stadtplanes haben bereits einige Vereinbarungen mit den Abgeordneten des Semeinderaths stattgefunden; die daherigen Konferrenzbeschlüsse sind am 7. September 1864 vom Regierungsrath genehmigt worden.

Unter gleichem Datum wurden über die andern Pnnkte dieser Frage vom Regierungsrath folgende einleitende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Die Bundesgasse ist auf eine Breite von 80 Fuß in westlicher Richtung fortzusetzen.
- 2. Es wird der Bau eines neuen Kantonsschul= gebäudes grundsätlich beschlossen.
- 3. Es ist eine Schlußnahme über die übrigen Bauten: Hochschulgebäude, Entbindungsanstalt und Assisengebäude, einstweilen noch zu verschieben.
- 4. Es soll eine Verlegung und Vereinigung sämmtlicher Militäranstalten auf das rechte Aarufer zwischen der Eisenbahn und der Papiermühlestraße angestrebt werden.

Die Direktion des Militärs wird beauftragt, über den Umfang dieser Bauten dem Regierungsrath Vorlagen zu machen.

5. Es wird grundsätlich beschlossen, daß der Er=
lös von den verfügbaren und durch die all=
fälligen Neubauten verfügbar werdenden Im=
mobilien des Staats in der Sadt Bern zu
der Ausführung der fraglichen Neubauten
verwendet werden soll.

Mit Zuschrift vom 18. April 1864 machte der Gemeinder rath der Stadt Bern für die Erwerbung der kleinen Schanze folgendes Angebot:

1.	Gine	Raufsumme	von		1,	Fr.	100,000
----	------	-----------	-----	--	----	-----	---------

- 2. Uebernahme der vom Staat gemachten Erwerbungen in der Ofterriethbesitzung " 114,000

Vom Standpunkte der Gemeindsbehörde aus ist gegen diese Berechnung nichts einzuwenden; das Opfer für die Ershaltung der kleinen Schanze würde annähernd obige Summe erreichen.

Dem Staate aber würde nur ein reiner Erlös von Fr. 100,000 verbleiben; es muß aber ein höherer Erlös erzielt werden, wenn die projektirten Bauten ausgeführt werden sollen. Es konnte daher in das Angebot der Gemeinde nicht eingetreten werden.

Durch Zuschrift vom 25. Mai 1864 machten die Herren Dähler, Probst, Fäs und Stämpfli ein Angebot wie folgt:

Für	die nördliche Bastion	· ·	•	•	Fr.	274,998
Für	den Bogenschützenplatz	•		•	"	148,404
	e de la compania del compania del compania de la compania del compania de la compania del compania de la compania de la compania de la compania de la compania del compania				Fr.	423,402

Was den letzten Platz anbetriff, so kann über denselben nicht wohl eher verfügt werden, als bis die Frage der Bahn= hof=Verlegung entschieden ist; auch ist das Angebot nicht hin= reichend; denn für Baugrund in dieser Lage darf mit aller Zuversicht ein Preis von 3—4 Fr. per O.-Fuß gefordert

werden. Es wäre somit in diesen Theil des Angebots nicht einzutreten.

An den ersten Theil des Angebots knüpfen die Herren Dähler und Mithafte folgende erschwerende Bedingungen:

a. Die Erstellung der Bundesgasse und der Querstraße, die Erweiterung der alten Schwarzenburgstraße zwischen den Thoren, die Ausführung der neuen Auffahrt auf die große Schanze 2c.

Die Angebotsteller anerbieten die Ausführung dieser Arbeiten zu übernehmen um . . Fr. 80,000

b. Der Staat hat den nöthigen Grund und Boden zur Erstellung der unter litt. a. erwähnten Straßen unentsgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Ankauf des besnöthigten Terrains muß im günstigsten Fall veranschlagt werden auf . . . Kr. 70,000

lös von Fr. 124,998

Dieses Angebot ist also ebenfalls ungenügend; denn wenn einmal die Bundesgasse durchgebrochen und die Bauten in der Sommerleist=Besitzung ausgeführt sind, so wird der Q.=Fuß von diesem Terrain wenigstens 5 Fr. gelten und wenn zudem noch der Personen=Bahnhof auf den Bogenschützenplatz verlegt wird, so dürsen Fr. 7—8 per Q.=Kuß gerechnet werden.

Es kann beßhalb auch in den ersten Theil des Angebots der Herren Dähler und Mithafte nicht eingetreten werden.

Der Regierungsrath hat am 7. September 1864 be= schlossen, in diese beiden Anerbieten nicht einzutreten.

E. Grenzbereinigungen.

Der Grenzanstand mit Frankreich über die Landesgrenze zwischen Bressaucourt und Montancy ist nach vielen Jahren endlich zum Abschluß gekommen und zwar im Sinne der hierseitigen Ansprüche. Die daherigen Verträge sind beidseitig ratissizirt worden.

In Sachen des Anstandes mit Wallis über die seit mehr als einem Jahrhundert streitigen Grenzen auf der Gemmi und dem Sanetsch fand am 6. Juli 1864 eine neue Konferenz zwischen Abgeordneten der Kantone Bern und Wallis statt. Sine Verständigung war nicht möglich, so daß nun die Bundes-versammlung in Sachen entscheiden muß.

Kleinere Grenzbereinigungen fand statt:

mit Unterwalden auf dem Brünig;

mit Solothurn zwischen Wengi und Schnottwyl und zwischen Ezelkofen und Brunnenthal.

Bereinigungen von Amtsgrenzen und Gemeindsgrenzen wurden mehrere vorgenommen.

F. Dermeffungswefen.

Zwischen Bern und Solothurn wurde eine Uebereinkunft über gemeinschaftliche Errichtung einer bestimmten Zahl trigonometrischer Signale getroffen.

Ferner sind zwischen den Kantonen Bern, Solothurn Basel, Aargau, Zürich, Thurgau und Graubünden Verhandlungen angeknüpft worden betreffend:

- 10.1) Aufstellung einer gemeinschaftlichen Instruktion über
 - 2) Aufstellung eines gemeinschaftlichen Prüfungsreglements für Geometer und

3) Abschluß eines Konkordates über Freizügigkeit der Geometer.

In der Konferenz von Baden am 17. und 18. Oktober haben sich die Abgeordneten über die leitenden Grundsätze ge= einigt und es werden die daherigen Vereinbarungen den kom= petenten Behörden zur Katisikation vorgelegt werden.

G. Regalien.

1. Jagb.

Im Laufe dieses Jahres wurde eine Revierkarte veröffent= licht mit der Einladung an die Jäger, sie möchten sich über dieselbe aussprechen. Die Zutheilung des Entsumpfungswesens an die Direktion der Domänen und Forsten hat die Vorlage des Gesetzesentwurfs über die Jagd verzögert.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1864 Franken 25,901. 60.

Mehrertragt gegenüber dem Büdget Fr. 3901. 60.

2. Fischerei.

Das Gesetz über Bereinigung und Loskauf der Fischezen= rechte ist entworfen. Es soll im Frühjahr 1865 dem Großen Rath vorgelegt werden.

Der Reinertrag des Fischezenregals pro 1864 beträgt Fr. 5403. 04.

Mehrertrag gegenüber dem Büdget Fr. 403. 04.

H. Landwirthschaftliche Schule,

(beren Organisation und Leitung dem Direktor der Domänen und Forsten vertretungsweise übertragen wurde.)

Im Laufe dieses Jahres hat die Aufsichtskommission durchberathen:

- 1. den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule;
- 2. die Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbe= hörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Leh= rer und Angestellten, die Aufnahmsbedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirthschaftsplan, den Betrieb der chemischen Versuchsstation und die Rechnungs= führung.

Das Gesetz soll im Frühjahr 1865 dem Großen Rath vorgelegt werden.

Im Lehrerpersonal haben wieder mehrere Veränderungen stattgefunden. Infolge Demission des Herrn Dr. Schild, welcher provisorisch den Unterricht in der Chemie übernommen hatte, mußte diese Lehrstelle neu besetzt werden.

Es geschah dieß bereits mit Rücksicht auf die neu zu erstellende landwirthschaftlich chemische Versuchsstation, indem Herr Dr. Otto Lindt von Vern als Lehrer für die natur-wissenschaftlichen Fächer berufen wurde. Hr. Lindt hat längere Zeit in solchen Anstalten zugebracht und kennt somit den ganzen Umfang seiner Aufgabe. An die Stelle des im Jahre 1863 ausgetretenen Herrn Schlosser wurde als Hülfslehrer gewählt: Rudolf Hänni von Wengi, Amts Büren, bisheriger erster Werksührer.

Es murden ferner angestellt:

Als erster Werkführer: Christen, Joh., von Lüzelflüh; als zweiter Werkführer: Fischer, Jakob, von Meister= schwanden, Kantons Aargan.

Die I. Klasse Ackerbauschüler zählt 13 Zöglinge.
"II. " " " " 12 "
die auf 1. Mai 1864 einge=
tretene Klasse " 16 "
und die Waldbauschüler . . . 5 "
Zusammen 46 Zöglinge.

Das Examen der am 1. September ausgetretenen Klasse war befriedigend. Sehr erfreulich sind die Nachrichten über die früher ausgetretenen Zöglinge, mehrere arbeiten bereits selbständig auf dem Besitze ihrer Eltern oder als Gutsverswalter oder haben zu weiterer Ausbildung noch das Ausland besucht. Die Forstschüler haben alle das Unterförsterspatent erworben und wirken bereits als Unterförster oder Forstgeshülfen in ihrem Fach.

Der Gesundheitszustand ist ausgezeichnet, die Handhabung der Disziplin sehr befriedigend.

Die finanziellen Ergebnisse der Anstalt sind folgende; Nach der Schulrechnung betragen:

Im Soll:

- 1. Die Besoldungen des Direktors, der Lehrer und Werksführer, die Löhne der Dienstboten, des Haushalts und die allgemeinen Verwaltungskosten . Fr. 9858. 81
- 2. Die Anschaffung und Erhaltung des Mobiliars, der Lehrmittel " 2150. 36

Uebertrag: Fr. 12,009. 17

Uebertrag: Fr. 12,009. 17 3) Die Kosten des Haushalts, durch Kasse Fr. 12,988. 12
durch Verrechnung
mit der Gutswirth=
schaft " 8,238. 45
Summa Fr. 33,235. 74
Im Haben:
1. Die Zöglings=Kost=
gelder Fr. 12,138. 80
2. Der Arbeitsverdienst
der Zöglinge " 3,309. 50
3. Die Kostgelber ber
Wirthschaft für Dienst=
boten und Taglöhne " 1,645. 94
4. Vermehrung des
Schulinventars " 319. 85
Summa
Die Kosten Schule betragen somit Fr. 15,821. 65
(Tabelle VII.)
Wie aus beiliegender Darstellung ersichtlich, sind die Er=
gebnisse der Wirthschaftsrechnung außerordentlich günstig, indem
sich nach Bestreitung von Zins, Steuern und allgemeine Kosten
ein Gewinn von Fr. 7047, 75 ergibt.
Die Kosten der Schule betragen laut
Schulrechnung
zieht man den Reingewinn der Wirthschaft
ab mit
so betragen die Netto-Kosten der Anstalt,
d. h. der eigentliche Staatsbeitrag an die=
selbe pro 1864 Fr. 8,773. 90
Fr. 10,000. —

Wirthschaftsrechnung pro 1864.

Wirthschafts-J	Lechnung.		Pfer	de.	Rindv	ieh.	Shwa	eine.	Feldfrii	ichte.	Maga	zin.	Sum	ma.
Soll.			Fr.	Mp.	Fr.	Rp.	Fr.	Mp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Rohertrag der Ernte pro 1864 2. Welkereiprodukte, Mastung, Verkauf 3. Düngererzeugnisse 4. Arbeitsleisung 5. Gewinn auf dem Handel mit Magazin-V 6. Wehrwerth am Schluß des Jahres	orräthen .		1137 839 1818 —	90 -	10632 7215 768 — 3840	37 — — —	995 300 — — —	50	26206 294	- - - - 88	2797 —	84 —	26206 	87 90 84 88
		Summa	3794	:90	22473	37	1295	50	26500	88	2797	84	56862	49
Haben.				CASTALLAR SECTION		CANADA		-		CHARLEMOND		Married Street		
6. Unterhalt des Viehstandes 7. Verlust auf dem Handel mit Magazin-Vo	Arbeiten im Haus	3, Feld und Wald burch Afford	200 609 520 — — 2646 — 4100	85 	660 6363 1329 — — 11971 —	85 50 — — 50 —	58 74 225 — — — 1160 — 55	95 	5125 — 6334 377 9274 1728 — —	70 			6043 7048 8787 9274 1728 15777 — 1155	70 65 15 54 20 50 —
•		Summa	5075	85	20324	85	1572	95	22841	09	_	_	49814	79
er g		Gewinn Verlust	1280	_ 95	2148 —	52 —			3659 —	79	2797 —	84	8606 1558	15 40
		Wirthschaftsbillanz										,	7047	75
Summarischer A	Bergleich.						8							
Rohertrag.	Rosten.	Reingewinn.	0	0	· · · · · · · ·				*.					
Fr. Np.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	6		8			,					2.7	
1864 . 41725 85 1862 . 45359 96 1863 . 49023 17 1864 . 56862 49	38852 75 41254 84 45917 46 49814 74	3173 10 4104 12 3105 71 7047 75							0.8			,		

Dieses Jahr wurde auf der Rütti ein Baumwärterkurs von 3 Wochen abgehalten, der von 17 Theilnehmern besucht wurde. Der Erfolg dieses Kurses war ein sehr ermuthigender.

Entfumpfungen.

Auf den Wunsch des Herrn Regierungsrath Stockmar sel. wurde die Leitung des Entsumpfungswesens durch Beschluß des Regierungsrathes vom 12. Februar 1864 dem Direktor der Domänen= und Forsten übertragen.

1. Juragewässerforrettion.

Die Bundesversammlung hat durch Schlußnahme vom 22. Dezember 1863 die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca als ein Unternehmen erklärt, welches der Bund nach Maßgabe von Art. 21 der Bundesz versassung zu unterstützen bereit ist. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz erklärt sich der Bund bereit, einen Drittztheil der Gesammtkosten bis zu einem Maximalbetrag von 4,670,000 Fr. zu übernehmen, sofern die fest zugesicherten Staatsbeiträge der betheiligten Kantone auf wenigstens 3/4 des Bundesbeitrages ansteigen. Den betheiligten Kantonen wird eine Frist eingeräumt dis zum 31. Dezember 1864, um sich darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage dieses Bundesbeschlusses das Unternehmen auszussühren.

Nach erfolgter offizieller Mittheilung dieses Beschlusses stellte Bern am 12. Februar an den Bundesrath das Bezgehren, es möchte beförderlich eine Konferenz der betheiligten Kantone angeordnet werden zu Besprechung der Grundlagen einer Uebereinkunft zur Ausführung des Unternehmens. Als solche Grundlagen wurden in diesem Schreiben bezeichnet:

- 1) Es möchte das Unternehmen von den betheiligten Kantonen gemeinschaftlich ausgeführt werden unter der Oberleitung des Bundes.
- 2) Es möchten die Gesammtkosten des Unternehmens nach Abzug des Bundesbeitrags von den betheiligten Kanstonen und dem betheiligten Grundeigenthum nach Maßsgabe des reellen Mehrwerthes getragen werden, wie solcher durch die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vorgesehene eidgenössische Schatzungs-Kommission seiner Zeit festgestellt werden wird.

Als Abgeordnete für Bern wurden bezeichnet die Regiesrungsräthe Stockmar und Weber.

Die Konferenz vom 9. März 1864 ernannte eine engere Kommission, um Vorschläge auszuarbeiten:

- 1) über die Grundsätze, welche einer Ausmittlung des reellen Mehrwerthes zu Grunde zu legen sein möchten;
- 2) über die Vorarbeiten, welche dieser Ausmittlung voraus zu gehen hätten;
- 3) über die Vertheilung der Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht vom Bunde übernommen werden, auf die einzelnen Kantone.

Die Kommission wurde zusammengesetzt aus den Herren Weber (Bern), Bigier (Solothurn), Schaller (Freiburg), Guillaume (Neuenburg) und Bernen (Waadt).

Von der Kommission wurden mit Ausarbeitung dieser Vorschläge beauftragt die Herren Regierungsrath Weber und Ingenieur Bridel.

Die Vorschläge der Ausgeschossenen wurden am 2. und 29. Juni von der Kommission berathen und mit Ausnahme unbedeutender Abänderungen angenommen, einzig die Berathung des Art. 17, welcher bereits auf vorgelegte approximative Mehr= werthberechnungen gestützt die Stala der Staatsbeiträge fest= stellen wollte, wurde verschoben.

Dieser Art. 17 lautete:

"Die betheiligten Kantone verpflichten sich zu folgenden Staatsbeiträgen:

Bern	•		•	Fr.	1,750,000
Freiburg .	•		•	"	500,000
Waadt .	•		•	4	750,000
Neuenburg	•		•	"	200,000
Solothurn	•	•	•	"	300,000
				Fr.	3,500,000

"Die Staatsbeiträge der einzelnen Kantone werden dem ermittelten Kostenantheil zu gut geschrieben."

An der Konferenz vom 12. Juli 1864 murden die aus den Berathungen der Kommission hervorgegangenen Vorschläge angenommen, wie folgt:

T

Grundsätze, nach welchen der reelle Mehrwerth auszumitteln wäre.

Art. 1.

Zur Ausmittlung des reellen Nutzens, welcher dem bestheiligten Grundeigenthum durch das Unternehmen der Jurasgewässerkorrektion erwächst, wird dasselbe in drei Hauptkatesgorien eingetheilt.

Mrt. 2.

Die erste Kategorie umfaßt den gewonnenen Strandboden an den Seen, die verlassenen Flußbette, aufgegebene Wege 2c.

Der Werth dieses Terrains wird dem betreffenden Kanton in Rechnung gebracht, welcher darüber zu verfügen hat.

Art. 3.

Die zweite Kategorie umfaßt diejenigen Ländereien, welche nicht versumpft sind, aber zeitweise durch Ueberschwemmungen und Uferbrüche leiden oder zum Schutz gegen dieselben mit Schwellenpflicht belastet sind.

Der reelle Nutzen, welcher diesen Ländereien durch Kor= rektion der im Bundesbeschluß genannten Gewässer erwächst, wird dem Unternehmen in Rechnung gebracht.

Art. 4.

In die dritte Kategorie gehören alle Ländereien, welche gegenwärtig mehr oder weniger an Versumpfung leiden und für welche durch die Tieferlegung der Juragewässer die Mög=lichkeit der Entwässerung geschaffen oder erleichtert wird.

Jur Erzielung gleichmäßiger Schatzungen (Art. 4 Ziff. 1 und 3) werden diese Ländereien in drei Zonen eingetheilt.

Die erste Zone umfaßt dasjenige Land, welches unter bem höchsten Wasserstand steht.

Die zweite Zone umfaßt dasjenige Land, welches zwar über dem höchsten Wasserstand liegt, aber beim jetzigen mittlern Wasserstand nicht entsumpft werden kann.

Die dritte Zone umfaßt dasjenige Land, dessen Entsum= pfung durch diejenige des Vorlandes erleichtert wird.

Art. 5.

Um für die Ländereien der II. und III. Kategorie den reellen Nutzen ansmitteln zu können, welcher ihnen durch die Tieferlegung der Juragewässer erwächst, sind folgende Faktoren in Rechnung zu bringen:

1) der gegenwärtige Werth des Landes;

- 2) die Kosten der Binnenkorrektionen und Kanalisationen, welche neben der Hauptkorrektion noch nothwendig sind, um das Land vollskändig zu entsumpfen und zu schützen;
- 3) der künftige Werth des Landes nach vollendeter Korrek= tion und Entsumpfung.

Die Summe der beiden ersten Faktoren von dem letztern abgerechnet, gibt den reellen Nutzen, soweit solcher dem Korzrektionsunternehmen zu gut geschrieben werden kann.

Art. 6.

Auch Gebäude, denen durch die Korrektion Vortheil er= wächst, haben für diesen Mehrwerth an die Kosten beizutragen.

II.

Vorarbeiten, welche zur Ausmittlung des reellen Mehrwerthes nach obigen Grundsätzen noch nöthig sind.

Art. 7.

Es sind längs den Seen und Flüssen die Grenzen zwischen dem Privateigenthum und dem öffentlichen Grund und Boden festzustellen.

Zu dieser Bestimmung sollen die Planaufnahmen vom Jahr 1850 und 1851 zu Grunde gelegt werden, mit Berück= sichtigung seitheriger Abanderungen (vide Art. 2).

Art. 8.

Es ist der Perimeter des Jnundationsgebietes festzustellen (Art. 3).

Art. 9.

Es sind die Zonen = Perimeter des Entsumpfungsgebietes festzustellen (Art. 4).

art. 10.

Es sind die Projekte und Vorschläge über die Binnen= korrektionen und Kanalisationen nach Art. 5 Ziff. 2 auszu= arbeiten.

Art. 11.

Es sind die Aufnahmen der nöthigen Quer= und Längen= profile zur Ausführung obiger Arbeiten sofort vorzunehmen.

Art. 12.

Nach Feststellung der Verimeter sind vorläufig summarische Schatzungen vorzunehmen:

- 1) über den gegenwärtigen Werth des Landes, und
- 2) über den muthmaßlichen fünftigen Werth des Landes, Korrektion und Entsumpfung als vollendet vorausgesetzt.

Diese Schatzungen sind von einer durch den Bundesrath auf einen doppelten Vorschlag der Konferenz-Kantone gewählten Kommission von drei Sachverständigen zu machen.

Die Mitglieder dieser Kommission dürfen keinem der be= theiligten Kantone angehören.

Art. 13.

Es wird von einer neuen Parzellarvermessung des Landes abstrahirt, indem die vorhandenen Pläne zur Vornahme der Einschatzungen genügen können.

Einzelne Vervollständigungen in den Plänen bleiben vorbehalten.

Art. 14.

Es sind die Vorarbeiten durch die Kantone selbst aus= zuführen, in dem Sinne, daß jeder Kanton die Kosten der= jenigen Vorarbeiten übernimmt, welche auf seinem Gebiete ausgeführt werden.

Der Bundesrath wird ersucht, die Verisikation dieser Vor= arbeiten auf Rechnung der Kantone vorzunehmen.

III.

Ueber die Vertheilung der Kosten des Unterneh= mens, soweit sie nicht vom Bunde übernommen werden, auf die einzelnen Kantone.

Mr. 15.

Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses an die Kosten des Unternehmens, soweit solche den Kantonen und ihrem betheiligten Grundeigenthum auffallen, wird vor Allem der reelle Mehrwerth des Grundeigenthums nach den im ersten Abschnitt aufgestellten Grundsätzen ausgemittelt.

Der muthmaßliche Schaden, welcher durch die Tieferlegung der Seen, an den Häfen, Landungsplätzen, Ufermauern, Dämmen und der Schifffahrt im Allgemeinen erwachsen könnte, wird von den Mehrwerthsbeträgen der betreffenden Kantone summarisch in Abrechnung gebracht. Bei Feststellung dieser Abzüge soll der erleichterten Schifffahrt in billiger Weise Rechmung getragen werden.

Die Restanzbeträge bilden das Verhältniß, nach welchem die Kosten des Unternehmens auf die Kantone (Staat und Grundeigenthümer) zu vertheilen sind.

Art. 16.

Aller Schaden, welcher durch die Ausführung des Unter= nehmens und Tieferlegung der Seen an Privateigenthum ver= ursacht wird, soll nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetz ausgemittelt und entschädigt werden.

Endlich murden beschloffen:

"daß das Protokoll der Konferenz der fünf Regie-"rungen durch das Departement des Innern mitzu-"theilen sei, mit der Einladung, es möchten dieselben "die Vorschläge der Konferenz prüfen und dem De-"partement bis zum 1. August ihre bestimmte Er-"flärung darüber abgeben, ob sie die unter Titel II "der Vorschläge näher bezeichneter Vorarbeiten in "angegebener Weise aussühren lassen wollen.

"Nachdem die Vernehmlassungen der Kantone einge-"gangen sein werden, ist die Konferenz neuerdings "zusammen zu berufen."

In Vollziehung dieser Schlußnahme wurden den fünf Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 23. Juli das Protokoll sowohl als die "Vorschläge" mitgetheilt und die eben angeführte Einladung zur Vernehmlassung über die Ausführung der Vorarbeiten erlassen.

Die Regierungen von Bern, Solothurn und Neuen = burg erklärten ihre Zustimmung zu den Konferenzbeschlüssen.

Was den Kanton Waadt anbetrifft, so erklärt sich dersselbe mit den Vorarbeiten insoweit ebenfalls einverstanden, als die Regierung die Ausführung derselben bereits angeordnet und sich bereit erklärt hat, solche der Verisikation durch eidgenössische Experten zu unterstellen.

In Beziehung auf Ernennung einer Schatzungs=Kommission spricht Waadt sich gar nicht aus.

Am wenigsten günstig lautet die Antwort von Freiburg.

Die Regierung will die Angelegenheit, die sie überhaupt noch als unreif betrachtet, von sich aus weiter untersuchen lassen. Hinsichtlich der Schatzungskommission spricht sich die Regierung dahin aus, daß dieselbe ihre Arbeiten nicht auf das Gebiet des Kantons Freiburg ausdehnen solle.

Die Vorarbeiten wurden nun im Laufe des Sommers in den verschiedenen Kantone angeordnet und vom Departement des Innern unter die Oberleitung des Herrn Jugenieur Bridel gestellt.

Nach Aufnahme mehrerer größerer Längenprofile wurde das ganze Entsumpfungsgebiet sorgfältig kotirt, in der Weise, daß ungefähr auf je eine Jucharte eine Höhequote bestimmt wurde.

Die Kotirungen wurden in die vorhandenen Pläne einsgetragen und die übereinstimmenden Quoten durch Höhekurven verbunden.

Diese Arbeit wurde durch Herrn Ingenieur Leeman bis im Spätherbst vollendet, es wurden aufgenommen:

> Längenprofile 196,335 Lauffuß Kotirungen von 19,274 Jucharten.

Es ist eine höchst werthvolle und schöne Arbeit; jeder Höheunterschied von nur 1 Fuß ist durch die Kurven auf das Anschaulichste dargestellt, so daß diese Pläne später für die Frazirung der Binnenkorrektionen vollkommen genügen werden.

Die Konferenz vom 27. September 1864, welche hauptsächlich bezweckte über die Vornahme der Mehrwerthsichätzung des betheiligten Gebietes zu einem bestimmten Besschlusse zu kommen, mußte vertagt werden, weil Waadt und Freiburg keine bindenden Erklärungen abgeben wollten, bevor das Ergebniß der von ihnen angeordneten Spezialuntersuchunsgen bekannt sei.

Die Konferenz vom 28. November 1864 vereinigte sich dahin, an die Bundesversammlung das Gesuch zu richten:

Es möchte der im Art. 5 des Bundesbeschlus= ses vom 22. Dezember 1863 gestellten Ter min bis 31. Dezember 1865 verlängert werden. Diesem Gesuch wurde am 10. und 14. Dezember 1864 von den eidgenössischen Räthen entsprochen.

2. Tieferlegung bes Brienzerfees.

Dieses Unternehmen ist vollendet und darf als gelungen bezeichnet werden, das Niveau des Sees ist je nach dem Wassferstand um 4—6 Fuß tiefer gelegt, das anliegende Land unterhalb dem See ist entsumpft oder einer sichern Entsumpfung fähig gemacht, und für den Brienzerboden und das Hasleihal sind nun die Bedingungen gewonnen, welche eine Korrektion der Aare daselbst und eine vollständige Entsumpfung dieser Ländereien ermöglichen.

Die ursprünglich auf 40,000 Fr. veranschlagten Kosten sind aber gewaltig überstiegen worden, indem die Baurechnung mit der runden Summe von Fr. 200,000 abschließt.

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß die Kostenverstheilung unter die betheiligten Gemeinden eine sehr schwierige Aufgabe ist.

Ueber diese Kostenvertheilung wurde auf den Wunsch der Aarräumungs=Rommission eine Expertise angeordnet. Das Gutachten der Experten Bogel, Dähler und König wurde am 2. April 1863 der Kommission mitgetheilt mit dem Auftrag, nun nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 eine Vertheilung der Kosten auf die betheiligten Gemeinden vorzu= nehmen.

Statt diesem Auftrage nachzukommen, reichte die Kommission ein Memorial ein mit dem Gesuch:

"Der Staat möchte das Unternehmen für einen Theil "der entstandenen Kosten entlassen und dieselben auf "seine Rechnung nehmen." Durch Schreiben vom 22. März 1864 erklärte der Resgierungsrath, daß er die Frage eines allfälligen Staatsbeitrasges erst dann in Erwägnng ziehen werde, wenn das Beitragssverhältniß der betheiligten Gemeinden festgesetzt sei; — in gleicher Zuschrift wurde die Weisung erneuert, die Kommission habe dieses Beitragsverhältniß in erster Instanz festzusetzen.

Die Kommission für Tieferlegung des Brienzersees hat in ihren Sitzungen vom 3. und 18. Mai das Beitragsverhältniß der betheiligten Gemeinden an die Kosten der Tieferlegung des Brienzersees erstinstanzelich festgestellt nach dem Vorschlag Nr. II des Experten=Gutachtens der Herren Vogel, Dähler und König vom 28. Jenner 1863.

Nach diesem Entscheide sollen die Gemeinden ohne Rücksicht auf den Perimeter von 1856 in folgendem Verhältniß an die Kosten beitragen:

Brienz mit	Ginsch	luß von	: Hoffte	tten				
und Bri	enzwy!	ler.	•	•	Fr.	47,600	oder	23,8%
Ebligen			•	•	"	50	1	
Jeltwald	•		1000	•	"	350	,	
Oberried				•	"	725	} ,, *-	$0,91^{\circ}/_{0}$
Niederried	•		* ***	•	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	625		
Ringenberg		•		07.	"	80) .	
Goldswyl	Garage et	•	•		,,	3,200	"	$1, 6^{\circ}/0$
Unterseen	•	•		•	,,	3,500	"	1, 7%
Bönigen		P 4. 1	•	9.	,,,	16,220	"	8,11%
Aarmühle			1142	11.	- 11	97,650	11 4	48,87%
Die Güter	und E	jebände	am Höl	jen=		rija da	1	
weg			1		. ,,	30,000	" "	15 %

Dieser erstinstanzliche Entscheid wurde durch Einrücken in das Amtsblatt und durch Berlesen in den Kirchen von Brienz

Ringenberg, Unterseen und G'steig öffentlich bekannt gemacht und überdieß den Einwohnergemeindspräsidenten der betheilig= ten Gemeinden der Vertheilungsentwurf durch Kreisschreiben noch besonders zur Kenntniß gebracht und zur Eingabe all= fälliger Einsprachen ein Termin von 30 Tagen bestimmt.

Innerhalb des festgesetzten Termins langten folgende Gin= gaben ein:

I. Einsprache und Rechtsverwahrung von der Einwohnergemeinde Aarmühle, und von den in diesem Gemeindsbezirk grundbesitzender Burgergemeiden, Matten, Aarmühle und Wilsberswyl vom 11 und 12. Juli 1864.

Diese Gemeinden stützen ihre Einsprache auf folgende Hauptpunkte:

- 1. Es solle der Staat aus Rücksichten des Rechts und der Billigkeit einen angemessenen Theil der Kosten auf sich nehmen, welche den Mehrwerth des betheisligten Landes bei Weitem übersteigen.
- 2. Es dürfe die Kostenvertheilung nur auf Grundlage des im Jahr 1856 definitiv festgestellten Perimeters stattsinden, oder wenn dieß nicht, so dürsen doch die Verhandlungen der Kommission nur unter entsprechend veränderter Vertretung der Gemeinde vorgenommen werden.
- 3. Es sei, abgesehen von der Ausdehnung des Entssumpfungsgebietes der von der Kommission vorgesichlagene Vertheilungsansatz überhaupt ungerecht und unbillig, indem die gemachten Unterschiede von Fr. 300, Fr. 200 und Fr. 65 sich in keiner Weise rechtsertigen lassen und jedenfalls zu grell seien, und

- 4. Es dürfe nicht auch solches Land kostenpflichtig erklärt werden, das wie die Güter und Gebäude längs des Höhenwegs, notorisch nie an Versumpfung oder Ueberschwemmung gelitten haben.
- II. Einsprache mit Rechtsverwahrung von 11 Lie= genschaftsbesitzen am Höhenweg vom 11. Juli 1864.
 - III. Einsprache und Verwahrung von E. Zitphard alt Gemeindschreiber in Aarmühle und Mit= hafte vom 5. Juli 1864.
 - IV. Protestation von Herrn Dr. Straßer in Aar= mühle vom 24. Juni 1864.

Diese drei Einsprachen verwahren sich übereinstimmend mit Art. 4 der Einsprache I. gegen irgend eine Beitrags= pflicht der Güter und Gebäude längs dem Höheweg.

V. Einsprache der Gemeinde Bönigen vom 9. Juli 1864.

Bönigen schließt sich in der Begründung seiner Ginsprache an die Motive 1, 2 und 3 der Einsprache I. an.

- VI. Gesuche von Niederried vom 15. Juni 1864, dahin gehend, Niederried möchte von jeder Beitragspflicht enthoben werden, weil den Uferbesitzern dieser Gemeinde durch die Tieserlegung des See's eher Schaden als Vorstheil erwachsen sei.
- VII. Einsprache der Gemeinde Brienzwyler vom 2. Juli 1864.

Brienzwyler verlangt, daß der Beitrag, welcher den obern Gemeinden auffallen werde, in das Unternehmen der Haslethalentsumpfung zu verrechnen sei.

Diese Einsprachen wurden der Kommission zu Ein= reichung ihrer Gegenbemerkungen übermittelt: dieselbe ernannte in ihrer Sitzung vom 8. November einen Ausschuß von 5 Mitgliedern um noch einen weitern Versuch zur Verständigung in der Kostenvertheilungs= frage zu machen. Die Interessen der betheiligten Ge= meinden stehen sich aber in dieser Angelegenheit so schroff gegenüber, daß auch dieser Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung scheiterte und die Vertreter der obern Ge= meinden erklärten am Beschluß vom 18. Mai 1864 festhalten zu wollen.

Der Regierungsrath kam daher in den Fall, in oberer Instanz entscheiden zu müssen, was um so schwieriger war, als die Interessen der Betheiligten einander schroff gegenüber stehen und zu einer sichern Beurtheilung derselben die nothwendigsten Grundlagen sehlen.

Die Frage eines allfälligen Staatsbeitrages, welche in den Einsprachen I., II. und V. betont wird, hat wohl auf den Kostenbetrag der betheiligten Gemeinden Einssluß, aber nicht auf das Beitragsverhältniß derselben unter sich, und dieses zu bestimmen, ist nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 in erster Linie Aufsgabe der Kommission und des Regierungsrathes; die betheilgten Gemeinden haben übrigens kein Forderungserecht auf einen Staatsbeitrag; um so mehr muß daran festgehalten werden, diese Frage in keiner Weise zu präjudiziren und für den Fall, daß die kompetenten Behörden einen solchen Beitrag bewilligen sollten, Gasrantie zu haben, daß die Wohlthat desselben den betheisligten Gemeinden im Verhältniß ihres Beitragsverhältsnissen die Kosten zu gut kommt.

Der Regierungsrath blieb baher bei seiner am 22. März 1864 ausgesprochenen Anschauung und beschloß in diesen Gesgenstand zur Zeit nicht einzutreten.

Nach einläßlicher Prüfung der übrigen Beschwerdepunkte in den Einsprachen, beschloß der Regierungsrath am 30. Dez. 1864 die Kostenvertheilungsfrage einstweilen nur soweit zu entscheiden, daß dadurch eine Lostrennung der obern Gemeinden Brienz, Brienzwyler und Hosstetten erreicht werde.

Im Interesse der obern Gemeinden liegt es, mit dieser Kostenvertheilungsfrage möglichst bald in's Reine zu kommen und das Verhältniß mit den untern Gemeinden, welche theilweise entgegengesetzte Interessen haben, zu lösen, damit sie auf einer klaren, gesicherten sinanziellen Grundslage die Haslithal-Entsumpfung in die Hand nehmen können, welche ihren Interessen viel näher liegt und zu welcher die Tieferlegung des Brienzersees nur die Vorbedingung geschaffen hat.

Eine Lostrennung liegt aber auch im Interesse der untern Gemeinden, deren Verhältnisse mehr analoger Natur sind; denn sie wird dazu beitragen, unter ihnen eine billigere Vertheilung zu sichern.

Die weitern Beschlüsse des Regierungsraths vom 30. Dez. haben die Kostenvertheilungsfrage in folgender Weise entschieden:

1. Von den am 1. Januar 1863 auf Fr. 200,000 festges setzen Kosten der Tieferlegung des Brienzerses leisten die Gemeinden Brienz, Hosstetten und Brienzwyler einen Beitrag von Fr. 60,000. Sie erhalten dagegen die Allurionen an der Ausmündung der Hasle-Aare obershalb am Brienzersee, welche auf Fr. 5000 gewerthet werden.

Durch diese Uebernahme werden sie allen Verpflich= tungen gegen das Unternehmen entbunden und verzichten ihrerseits auf alle Ansprüche an den übrigen Allurionen.

2. Die Anrechnung dieses Rostenbeitrags und der obern

Allurionen bei dem Unternehmen der Haslethal=Ent= sumpfung wird einer besondern Schlußnahme vorbehalten.

3. Die Gemeinden Aarmühle, Bönigen, Unterseen, Golds= wyl, Ringgenberg, Niederried, Oberried, Jseltwald und Ebligen übernehmen gemeinschaftlich einen Kostenbeitrag von Fr. 140,000 und erhalten ebenfalls als gemeinsschaftliches Eigenthum den sogenannten Sack, welcher auf Fr. 20,000 gewerthet ist.

Diese Gemeinden verzichten auf alle weitern An= forderungen an die obern Gemeinden, sowie auf die Allu= rionen an der Hasleaare.

4) Für die Kostenvertheilung der untern Gemeinden wird eine neue Kommission aus den Vertretern derselben zussammengesetzt, nach den Bestimmungen des § 3 des Gessetzes vom 28. November 1854; sowie mit Kücksicht auf die Erweiterung des Perimeters und die Beitragspflichtigsteit der Güter und Gebäude längs der Aare und dem Höheweg.

Diese Kommission hat unter Ihrem Präsidium die Vertheilung der den untern Gemeinden auffallenden Kosten mit Beförderung vorzunehmen.

Es bleibt nun noch zu Ende zu führen die Festsetzung des Beitragsverhältnisses zwischen den untern Gemeinden und die Vertheilung in den Gemeinden. Ueberdieß bleibt noch die Frage über die Ausrichtung eines allfälligen Staatsbeitrages zu entscheiden. Die Entsumpfungsdirektion hält einen solchen Beitrag durch die Umstände gerechtfertigt.

3. Saslethal=Entsumpfung.

Das Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung zerfällt in zwei Theile, welche man in technischer, administrativer und finanzieller Beziehung möglichst klar auseinander halten sollte, nämlich:

- 1) Die Korrektion der Aare von Mehringen bis in den Brienzersee.
- 2) Die Entsumpfung der ganzen Thalfläche durch Anlage ber neuen Entwässerungskanäle.

Bei dem Unternehmen sind 3281 Jucharten Land bestheiligt. Es wird durch das Gesetz vom 28. November 1854 normirt.

Zu Anfang des Jahres 1864 war der Stand der Dinge in Kurzem folgender:

Die Vorstudien waren gemacht, die geometrischen Auf= nahmen vollendet, der Perimeter bestimmt, die Korrektions= und Entsumpfungspläne entworsen, begutachtet, publizirt und vom Regierungsrath genehmigt. Auch der Jetztwerth des Landes war von den Experten Vogel, Dähler und König bereits ge= schätzt und eine approximative Kostenvertheilung in Form eines Sutachtens von demselben abgegeben worden.

Bei diesem Stand der Dinge hätte man erwarten sollen, daß der Ausführung dieses nützlichen Unternehmens kein Hinder= niß mehr im Wege stehen würde. Leider war dieses aber nicht der Fall.

Die Gemeinden Brienz, Brienzwyler und Hofftetten, welche für ihr ganzes Gebiet auch bei dem Unternehmen der Tiefer= legung des Brienzersee's bewilligt waren, wollten in Sachen der Hastethal= Entsumpfung nicht weiter vorgehen, bis ihr Kostenantheil an dem ersten Unternehmen festgestellt war, indemsie befürchteten, es möchten beide Unternehmen ihre finanziellen Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen.

Sie verlangten ferner, daß ihr Kostenantheil vom untern Unternehmen bei der Haslethal=Entsumpfung in Anrechnung gebracht werde.

Meiringen dagegen verlangte eine Anrechnung der Koften für die auf ihrem Gebiet bereits ausgeführten Schwellenbauten-

Alle betheiltigten Gemeinden endlich stellten das Begehren, daß der Staat einen Beitrag an die Kosten übernehme, in der Weise, daß für die Bewilligung der Gemeinden, ein Maxismum bestimmt und das Mehrere vom Staate getragen werde.

Um das ganze Gewicht dieser aufgetauchten Hindernisse zu begreifen darf man den fatalen Vorgang nicht außer Acht lassen, daß die Aarräumungsarbeiten in Interlaken circa fünf Mal mehr gekostet haben, als sie ursprünglich voranschlagt waren.

Es hatte von daher in der betheiltigten Bevölkerung ein tiefgehendes Mißtrauen Platz gegriffen, so daß selbst die abenteuerlichsten Behauptungen vielkach Glauben fanden.

besonders aber die Zuverläßigkeit der Rostenberechnung, es wurde ferner die Befürchtung ausgesprochen, es werde bei den Schatzungen dem gegenwärtigen Werth des Landes nicht in angemessener Weise Rechnung getragen werden, ja es wurde sogar die Verdächtigung laut, die Behörden wollen die Entstumpfung erzwingen, um die Bevölkerung in Schaden zu bringen.

Bei dieser Sachlage mußte im wohlverstandenen Interesse ber Sache vor Allem gesucht werden, das Mißtrauen der Bevölkerung durch offene Darlegung des Sachverhalts zu heben,
an dessen Stelle das Zutrauen in das schöne Unternehmen *
zu erwecken durch ein klares sestes Programm und ein energisches aber umsichtiges Vorgehen.

Zur Widerlegung der unbegründeten Aeußerungen des Mißtrauens wurde sofort das Gutachten der Experten Bogel, Dähler und König veröffentlicht.

Dieses Gutachten schätzt den Jetztwerth des Landes auf Fr. 2,616,975, d. h. durchschnittlich auf Fr. 812 per Jucharte an, während man behauptete, er werde kaum zu Fr. 200

per Juch. in Anwendung gebracht werden; dasselbe enthielt ferner einen Vorschlag über die approximative Vertheilung der Kosten, laut welcher unter Voraussetzung der Divissumme die Kostenbeiträge per Jucharte normirt wurden, wie folgt:

- a. für das Ueberschwemmungsgebiet Fr. 45, 90 u. 130
- b. " " Entsumpfungsgebiet . . " 110, 210 " 285
- c. " " Ueberschwemmungs= und

Entsumpfungsgebiet " 110, 235 " 335 macht durchschnittlich 200 Fr. per Jucharte.

Die Veröffentlichung dieses Berichts hat zur Abklärung der Meinungen viel beigetragen.

Zur Beseitigung der ernstern Zweisel über die Zweckmäßig= keit des Planes und die Zuverläßigkeit der Kostenberechnung wurde auf den Antrag der Entsumpfungsdirektion vom Resgierungsrath eine Expertise von Technikern ersten Ranges ansgeordnet.

Den Herren La Nicca, Bridel und Aebi, welche zu diesem Zwecke berufen wurden, sind folgende Fragen gestellt worden:

A. Korreftion der Sasle= Mare.

- 1. Ift die vorgeschlagene Stromrichtig gut?
- 2. Sind die projektirten Gefälle zweckmäßig?
- 3. Ist das vorgeschlagene Normal = Duer = Profil zweck= mäßig?

Sollte nicht das Profil für das Niederwasser und Mittel= wasser enger gehalten sein, damit auch bei diesen Wasserständen das Geschiebe weiter geführt wird?

Sollte nicht dagegen das Profil für den Hochwasserstand bedeutend erweitert werden, sei es in der Weise, daß die Sohle allmählig in eine schwach ansteigende Böschung übergeht, sei es daß die Hochwasserdämme stark zurückgesetzt werden?

In beiden Fällen wäre das Vorland als Niederwald zu benußen zur Anzucht von Schwellenmaterial.

- 4. Welches sind im vorliegenden Fall die zweckmäßigsten. Uferversicherungen?
- 5. Welches ist die zweckmäßigste Verwendung des Aushubes?
- 6. Sollten nicht am Ausfluß des neuen Aarenlaufes Borkehren getroffen werden, um die Anschwemmung zu reguliren? Wenn ja, welches möchten die zweckmäßigsten Mittel sein?

B. Die Wildbäche.

7. Welche Maßregeln sind zu treffen, um die geschieb= führenden Wildbäche des Haslethales zu verbauen und zu versichern?

motoist us ambour jameC. ... Eutsumpfung.

8. Sind die Entsumpfungskanäle hinsichtlich der Richtung der Gefällsverhältnisse, der Böschungsanlagen 2c. richtig projektirt?

Sollten nicht vielleicht die Hinterkanäle längs dem neuen Aarlauf weggelassen und durch eine Anzahl kleiner Seiten= gräben ersetzt werden?

D. Boraufdlag der Roften.

9. Sind die Devisansätze zureichend, um bei umsichtiger Leitung das Unternehmen nach dem vorliegendeu Projekt um die veranschlägte Kostensumme ausführen zu können?

Wenn nicht, wie hoch mögen die Kosten nach dem vorsliegenden Projekt zu stehen kommen, und wie hoch nach den allfällig von den Herren Experten beantragten Abanderungen?

E. Reihenfolge der Arbeiten.

10. Welche Reihenfolge der Arbeiten kann als Grundlage eines allgemeinen Arbeitsplanes für das Unternehmen empfohlen werden?

Die Expertise fand im Monat September statt, die Abgabe des Berichts ist aber bis zur Stunde noch nicht erfolgt.

Gleichzeitig wurde nach § 3 des Gesetzes vom 28. Nov. 1854 und nach einem Beschluße des Regierungsrathes vom 6. Mai 1864 eine Entsumpfungskommission bestellt, wozu die Semeinden zu wählen hatten:

Meiringen	25	Mitglieder
Brienzwyler	1	"
Hofstetten	1	
Brienz	6	(
2.550	90	mu.r.s.

Zusammen 33 Mitglieber.

Die Entsumpfungskommission wählte alsbann aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, bestehend aus den Herren:

Otth, Regierungsstatthalter in Meiringen, Flück, Großrath in Brienz, Schild, alt Großrath in Brienzwyler, Brugger Arnold, Notar in Meiringen, Egger Kaspar, Gemeindspräsident in Willigen.

Von der Entsumpsungsdirektion wurde ein Organisations= Reglement entworsen, das die Beziehungen zwischen den Be= hörden, der Sesellschaft, ihrer Kommission und ihres Aus= schusses in möglich einsacher Weise regelt. — Dieses Reglement wurde nach geschehener Vorberathung durch den Ausschuß vom Regierungsrath am 16. August genehmigt. Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe zur He= bung der entstandenen Mißverhältnisse war die der Feststellung; des Kostenantheils der Brienzergemeinden an dem Unternehmen der Tieferlegung des Brienzersees und deren Ausscheidung und vollständige Lostrennung von diesem Unternehmen. Mit Recht: haben sich diese Semeinden dagegen gesträubt, in Sachen der Haslethal=Entsumpfung vorzugehen, bis dieses Verhältniß end= gültig geordnet war.

Durch die Beschlüsse des Regierungsraths vom 30. Dezember 1864 ist endlich nach harten Wehen diese Lostrennung vollzogen worden, die Brienzergemeinden haben an das untere-Unternehmen eine Aversalsumme von Fr. 60,000 zu leisten, wogegen ihnen die Alluvionen am Auslauf der Aare zufallen.

Die Frage ob die Fr. 60,000 an die Alluvionen bei dem Unternehmen der Haslethalentsumpfung in Anrechnung zu bringen seien, ist noch nicht endgültig entschieden; Recht und Billigkeit sprechen dafür, denn die Tieferlegung des Brienzersses war eine Borbedingung für das Gelingen einer rationellen Entsumpfung des Haslethales; gleiche Rücksichten sprechen auch für eine Anrechnung der bereits ausgeführten Schwellensbauten in Meyringen und Brienz, immerhin aber nur soweit, als diese Schwellenbauten mit dem Korrektionsplan in Einklang, stehen.

Ein Staatsbeitrag an dieses Unternehmen ist gerechtsfertigt, soweit es die Korrektion der Aare anbetrifft; es darf derselbe aber nicht in der Weise bestimmt werden, daß für die betheiligte Gegend ein Maximum der Kosten festgesetzt wird und der Staat einzig das Risiko trägt, sondern es sollte für den Staatsbeitrag zum Voraus ein Procentsatz der wirklichens Korrektionskosten festgesetzt werden.

Der Entscheid- der beiden letztern Fragen bleibt noch den competenten Behörden vorbehalten.

4. Untere Gürbe.

Von der Aare bis Belp.

Zum endlichen Abschluß dieses Unternehmens sind noch zu beseitigen:

Ein Anstand mit Wittwe Zeerleder betreffend ihre Wassersberechtigung am Schmittenmättelis Brunnen. Es hat den Ansschein, als könne dieses Geschäft für das Unternehmen nicht ohne Prozeß zum Abschluß gebracht werden, was sehr zu bestauern ist.

Ferner zeigt sich der Uebelstand, daß die Hochwasser der Aare die Gürbe zurückstauen und zwar bei gleichzeitigem Hoch= wasser so beträchtlich, daß im untersten Theil des Korrektions= gebietes eine größere Fläche Landes unter Wasser gesetzt wird.

Diesem Ubelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, daß der Auslauf der Gürbe eine ansehnliche Strecke Aare= Abwärts verlegt wird.

Ueber diese Verlegung sind Projekte aufgenommen worden.

5. Mittlere Gürbe.

Von Belp bis Wattenwyl

Kurze Zeit nach Beginn der Arbeiten an der mittlern Sürbe zeigte es sich auf das augenscheinlichste, daß der Kosten=anschlag vom 31. August 1861 unzureichend war. Bei Uebernahme der Verwaltung wurde daher von dem jetzigen Direktor sofort die Aufnahme eines neuen vollständigen Devises angeordnet.

Nach	bemselben werden die Kosten veranschlagt, wie folgt:
Bauten:	Erdarbeiten
	Versicherungen . " 142,567
	Kunstbauten 4.2 a. 11 g. 171,730
	Weganlagen 17,100
	Fr. 631,224
Landents	chädigungen d. d. d. d. d. 143,929
	ration und Leitung " 15,847
religibly roll	Summa Fr. 791,000
	t so i insuma trabiliment freit frant jamakiti. Od

Dieser Devis wurde am 27. Juli 1864 vom Regierungs= rath genehmigt.

sar ny "amon's dida ny mandam-anan-anahahan anaha di sala

dinor relig rejekt mian gionno ignila, oceano encentra

rus (* rimares minimalian milio minimalia) di Tanàna

a form a remanding and the state of the stat

n. English shows the

nement of the many section of the content of the co

- lendigher.

Es wurden verausgabt für	openo	Hodge Committee	ic pi	nit	erneh monne
imo pic emi	Bauten.	entschäbigung.	Administrat.	Binfe.	Summe.
•	Fr. 378,082. 62	105,095.08	8,420.47	6,752.37	498,350.54
*	,, 105,540.19	14,736.39	3,372.90	17,257.28	3,372.90 17,257.28 140,906.76
•	Fr. 483,622. 84 119,831. 47 11,793. 37 24,009. 65 639,257. 30	119,831.47	11,793.37	24,009.65	639,257.30

fandle, können bis Mitte künftigen Jahres vollendet werden. — Mit den Unternehmern der träglich angeordnete Arbeiten. — Die Arbeiten der Loose 5 und 6, umfassen die übrigen Seiten= vierte Loos, umfassend einige Seitenkanale, sind fertig bis an einige Rachbesserungen und nach-Die Bauten sind in voller Ausführung begriffen, die drei Loose bes Hauptkanals und das Loose 1, 2, 3 und 4 ist abgerechnet, dieselben sind bis an die akkordmäßige Reserve ausbezahlt.

Die Lanbentschäbigungen find meistens bereinigt, boch stehen noch viele Ausgleichungen für Wegrechtsentschädigungen bevor.

Wegrechte in die Korreetionspläne eingezeichnet; dieser Entwurf = Wegnetz wurde alsdann von der Zur Rgulirung ber Wegrechte wurden die alten, die abgeänderten, und die neuen Kommission berathen, dann össentlich aufgelegt, die eingelangten Einsprachen neuerdings von Kommission berathen und dann der Entwurf vom Regierungsrathe am 22. Juli 1864 Damit die Bauten bei der Abnahme von den Unterneh=
mern direkt an die mit dem fünftigen Unterhalt derselben be=
trauten Schwellengenossenschaften übergeben werden können,
wurde im Laufe dieses Jahres auch die Organisation der
Schwellengenossenschaften eingeleitet. Nach den Vor=
schlägen der Kommission wurde zuerst das ganze Gebiet

in 3 Schwellenbezirke für die Gürbe und 1 Schwellenbezirk für die Müsche eingetheilt.

Die projektirte Abgrenzung dieser Bezirke wurde in die Pläne eingezeichnet, öffentlich bekannt gemacht und mit den Einsprachen noch einmal durch die Kommission berathen. — Im Laufe der Verhandlungen hatte sich die Ansicht Bahn gebrochen, es sei zweckmäßiger, wenn die 3 Schwellenbezirke der Gürbe zu einem großen Schwellenbezirk vereinigt würden.

Der Regierungsrath entschied am 28. Dezember 1864 in diesem Sinne und so bleibt nun das ganze Gebiet ausgesschieden:

in den Schwellenbezirk der Gürbe von circa 2714 Juch. und in den Schwellenbezirk der Müsche " 855 "

Für beide Schwellengenossenschaften sind nun noch die Reglemente und Schwellenkataster zu erstellen.

Eine Ausmarchung der Kanäle und alles Eigenthums, welches an die Schwellengenossenschaften übergeht, ist angesgeordnet.

6. Obere Gurbe.

Im Gebirge oberhalb Wattenmyl.

Die Schwellenbauten im Gebirg werden mit Erfolg forts gesetzt, der Staat besoldet 12 Maurer und Zimmerleute und die Gemeinden Wattenwyl und Blumenstein schicken täglich, 20 Mann.

Es wurden in diesem Jahre mehrere Versuche gemacht mit Schanzkorb-Drains, mit Etterwerk und mit Flechtzäumen um die steilen, ganz von Grundwassern durchtränkten Halder auszutrocknen und zur Ruhe zu bringen.

Auch mit Aufforstungen wurde der Anfang gemacht.

Endlich wurde ein genaues Längenprofil der obern Gürbe und des Meyerisligrabens aufgenommen.

Wird noch einige Jahre mit diesen Schwellenbauten, Drainsanlagen, Versicherungsarbeiten und dann mit den Aufsforstungen konsequent auf dem eingeschlagenen Wege sortgesahren, so muß es geiingen, das Geschiebe im Gebirge zurückzuhalten und wieder ein gesundes Flußbett zu erhalten — ohne die ungeheuren Kosten, welche von einigen Technikern für nöthig erachtet wurden.

7. Deng.

Auf Begehren der Gesellschaft für Korrektion des Denzbaches in der Gemeinde Riedwyl vom 1. April 1861 und die Beitrittserklärung von mehr als 50 Grundsbesitzern der anliegenden Gemeinden des Denzthales, hat der Regierungsrath unter dem 29. August gleichen Jahres die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, die technischen Vorarbeiten auf das ganze Gebiet des Denzthales auszudehnen. — Der bezügliche Beschluß enthält die Bestimmung, daß die Korrektion der Gewässer des Denzthales, nach dem Wunsche der Mehrsheit der betheiligten Landeigenthümer, entweder als Gesammtsunternehmen oder in mehreren selbständigen Abtheilungen auszgeführt werden könne.

Die Pläne, Kostenberechnungen zu Güterverzeichnissen für das Denzthal von Wyringen bis Oberönz sind nun vollendet.

Der Projekt zerfällt in 3 Abtheilungen: die erste Abstheilung umfaßt die Matten in den Gemeinden Wynigen, Alchenstorf, Obergroßwyl; die zweite Abtheilung diejenigen in den Gemeinden Niedergroßwyl, Riedtwyl, Hermiswyl und Steinhof; die dritte Abtheilung endlich diejenigen in den Gemeinden Bollodingen, Bettenhausen und Oberönz.

Kostenvoranschlag Fr. 188,000 auf 760 Jucharten = Fr. 234 per Jucharte im Durchschnitt.

Diese Projekte wurden am 12. Juni einer öffentlich zus sammenberufenen Versammlung der betheiltigten Grundeigensthümer in Riedtwyl vorgelegt. Bei diesem Anlasse zeigte sich indessen, daß noch eine nähere Untersuchung des Bauprojektes der dritten Abtheilung nothwendig sei und daß der Verschiedenheit der lokalen und sonstigen Verhältnisse wegen eine Abtrennung dieser Abtheilung wünschenswerth sei, so daß vorlänsig nur die gemeinsame Ausssührung der ersten und zweiten Abtheilung an die Hand zu nehmen wäre.

Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, beschloß der Resgierungsrath am 11. Juli 1864.

- 1) Es sei zum Zwecke einer gemeinsamen Ausführung der ersten und zweiten Abtheilung, die Planauflage anzusordnen.
- 2) Es sei die Entsumpfungsdirektion zu ermächtigen für die dritte Abtheilung, eine neue Untersuchung anzuordnen.

Die Pläne der ersten und zweiten Abtheilung waren vom 1. bis 31. August aufgelegt. Aus den eingelangten Einssprachen war zu entnehmen, daß die große Mehrheit der bestheiligten Grundeigenthümer eine wesentliche Vereinfachung der Korrektionsplanes wünschte und da eine solche Veineinfachung nach vorgenommener Untersuchung unbeschadet dem angestrebten Zweck stattfinden kann, so beschloß der Regierungsrath am

28. Dezember 1864 auf den Antrag der Entsumpfungsdirektion die Korrektionspläne der ersten und zweiten Abtheilung nicht zu genehmigen, dagegen aber die Direktion zu beauftragen neue Pläne im Sinne der Vereinfachung ausarbeiten zu lassen.

Es steht zu erwarten, daß die Angelegenheit im nächsten Jahre zur Ausführung gelangen werde.

8. Bleienbach = Moos.

Ueber die Weiterführung dieser Angelegenheit sind in diesem Jahr keine entschiedenen Schritte gethan worden.

9. Längmoos bei Madismyl.

Die Arbeiten sind vollendet und abgenommen. Das Reglement steht noch aus.

10. Hermandingen = Moos. Es steht noch das Reglement aus.

11. Inkwyl=See.

In dieser Angelegenheit ist im verflossenen Jahre kein weiterer Schritt geschehen.

12. Rrummelbach.

Die Arbeiten am Krümmelbach bei Höchstetten wurden in diesem Frühjahr vollendet, untersucht und abgenommen.

Das Reglement steht noch aus.

13. Erfigen = Bütikofen = Moos.

Das Reglement ist noch ausstehend.

14. Kernenried = Moos.

Die Arbeiten gehen langsam vorwärts. Auf erhobene Klagen seitens der Gesellschaft wurde der Unternehmer wieders holt gemahnt. Sollte diesen Mahnungen nicht Rechnung gestragen werden, so müßten ernstere Schritte gegen denselben erfolgen.

Das Brunnen-Pumpwerk bagegen ist bald vollendet.

15. Brühl = Moos.

Das Reglement steht noch aus.

Auch hier steht noch das Reglement aus.

tomoranses and admands

17. Oppligen = Herbligen = Moos.

Der Streit zwischen der Gesellschaft und der Bachgenossen= schaft von Wichtrach ist noch nicht erledigt.

18. Sasbach: Moos.

Die Statuten wurden am 1. Juni, die Pläne am 3. Juni vom Regierungsrath genehmigt und dann sofort mit den Arbeiten begonnen.

Es wird dieß eine sehr lohnende Unternehmung werden.

19. Grüne Moos.

Das Unterhaltungsreglement wurde am 28. Dezember 1864 vom Regierungsrath genehmigt.

20. Murimoos.

Die Pläne für die Entsumpfung des Murimooses bei Riggisberg wurden von Herrn Ingenieur Ris aufgenommen und das Projekt im Laufe dieses Jahres ausgearbeitet.

Ende des Jahres fand die öffentliche Auflage derselben statt.

21. Gerzensee=Tieferlegung.

Der auf dem Administrativweg eingeleitete Prozeß zwischen der Gesellschaft und dem dortigen Mühlebesitzer ist auf den Civilweg gewiesen worden.

22. Wengi = Moos.

Das Reglement steht noch aus.

23. Lobsiger = Seedorf = Moos.

Das Reglement steht ebenfalls noch aus.

24. Scheußkorrektion.

Auf das Begehren der Burgergemeinde Courtelary wurde Herr Ingenieur Ris abgeordnet, um ein Projekt auszuarbeiten über eine Korrektion der Scheuß auf den Allmenden der Burgersgemeinde.

Das vollendete Projekt ist der Burgergemeinde zur Ver= nehmlassung mitgetheilt worden.

.e.omirni@ Je

end endeantendur ova genegomorania ora visi oraliza ofa.

Arrendomorania della unitalizati, novalla especializati mediantendomorania generalizati unitalizati oralizati oralizat

gungalasta Isbabbaga 1981. it

nodina jegova vetiskanie gradinski kiasti pos kao sež nes jan pil vejšeškikim kajdeski kos suk dajdiššijem ja san Oigibusg neo cen worden

LACOUS CARROLL DAY

For Wegicacet field nom and.

. Ta Regional acts changes and note that.

graftionraidheach Soit

edring analarmod) egunumgágamit má annethelth and tudt nadadamussum tudadif nis nun nadágágamán ait anniúchaí magasif eughart na nodumniúch má tam haself an thailean an analaría geiliúing

es comentation plant projett in eer Burggegemeiner am Bets nedimleffilme kaltschein worden.
